

Politik & Position

Warum sich kommunales Engagement lohnt

Politik & Position

Eine bayerische Wasserrechts-Moritat

Praxis & Recht

Zum Unterschied von Haupt- und Ehrenamt

N° 4—25

# BAYERISCHE GEMEINDE



Mitgliederzeitschrift

April 2025

Im Fokus

Kommunalwahl 2026:  
Aufaktveranstaltung  
des Bayerischen Gemeindetags



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**



Verband kreisangehöriger Städte,  
Märkte und Gemeinden  
[#GemeinsamfürstarkeGemeinden](#)



- 190 Zitat des Monats
- 191 Editorial
- 192 Quintessenz: Unsere wichtigsten Inhalte in Kürze

## Politik & Position

- 194 Jörg Steinleitner  
**Warum sich in der Kommunalpolitik engagieren?**
- 200 Dr. Juliane Thimet  
**Eine bayerische Wasserrechts-Moritat**
- 206 Christian Marthol und Martin Weber  
**Herausforderung: Gestattung von Wärmenetzen**

# 200



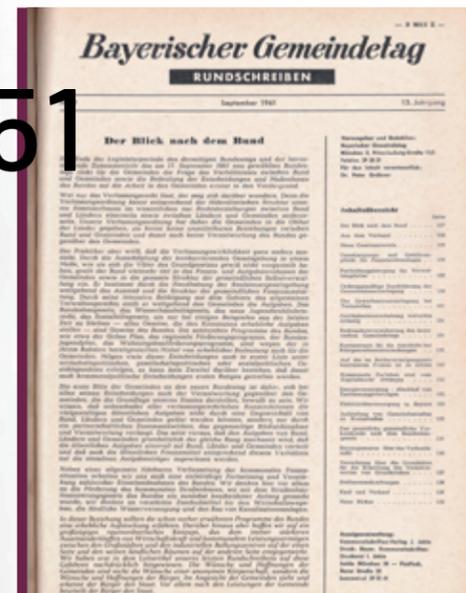
# 217



## Praxis & Recht

- 212 Jennifer Hölzlwimmer  
**Von der Auftaktveranstaltung zur Aufstellungsversammlung**
- 217 Landesamt für Umwelt  
**Die Quagga-Muschel in bayerischen Gewässern**
- 220 Maximilian Sertl  
**Bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Fokus: Ein Blick auf die Unterschiede zwischen Ehren- und Hauptamt**

# 251



## Zu guter Letzt

- 252 BayGT-Rundschreiben von September 1961:  
**„Der Blick nach dem Bund“**
- 253 Impressum

## Verband & Service

- 229 Die Menschen im Bayerischen Gemeindetag  
**Robert Schneider**
- 231 Unser Verband  
**Aktuelles Querbeet**
- 236 Europa  
**Brüssel Kommunal**
- 246 KOMMUNALE 2025  
**Jetzt für den DIGITAL-Award 2025 bewerben!**
- 248 Pflichtlektüre  
**Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**
- 251 Stellenausschreibung  
**Referentin/Referent (m/w/d) mit Herzblut für kommunale Belange**

# 231





„Wir Deutschen sind die drittstärkste Wirtschaftsnation der Welt, obwohl bei uns nur ein Prozent der Einwohner der Welt leben.

Unser Erfolgsrezept ist die Demokratie! Ihr verdanken wir unseren Wohlstand!“



Den Worten müssen jetzt auch Taten folgen!



Liebe Leserinnen und Leser,

die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern blicken in diesen Tagen mit Zuversicht, aber auch mit konkreten Erwartungen nach Berlin. Die Verhandlungspartner der zukünftigen Regierungskoalition scheinen den Ernst der Lage „in Worten“ verstanden zu haben. Deutliche Zeichen entnehmen wir dem Koalitionsvertrag mit Blick auf die großen Themen, namentlich der kommunalen Finanzierung, der Migration sowie der Digitalisierung. Überdies nehmen wir zur Kenntnis, dass der Koalitionsvertrag überraschend häufig die kommunale Selbstverwaltung, ihren gesellschaftlichen Wert sowie wie ihre Stärkung adressiert.

Wir weisen seit langem darauf hin, dass der Schlüssel zum Schutz unserer Demokratie und unseres Gemeinwesens in der Stärkung unserer Kommunen liegt. Denn dort erleben die Menschen in unserem Land unser Staatswesen am unmittelbarsten. So formulierte es auch unser Kommunal- und Innenminister Joachim Herrmann bei unserer Auftaktveranstaltung zur Kommunalwahl 2026. Es ist gut, wenn die neue Bundesregierung dies erkennt.

Den Worten müssen nun allerdings „Taten folgen“. Der Koalitionsvertrag ist ein Fahrplan, der unter Finanzierungsvorbehalt steht. Mit seinen Inhalten und seiner Zielsetzung ist ein erster Aufschlag gemacht. Der Kurs ist richtig gesetzt. Jetzt geht es darum Fahrt aufzunehmen. Die Städte, Märkte und Gemeinden in Bayern sind an Bord.

Herzlichst

Hans-Peter Mayer  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags





# Wichtiges in Kürze

## Jörg Steinleitner: Auftaktveranstaltung zur Kommunalwahl 2026

Der Bayerische Gemeindetag lud am 9. April 2025 zum Fachtag nach München. Die Referenten, darunter der Innenminister, präsentierten sich mit Leidenschaft und sprachen überraschend Klartext.

„Wir müssen den Bürgern erklären, dass es so nicht mehr weitergeht. Wir schulden den Menschen Qualität. Wir brauchen die besten Köpfe für die Kommunalpolitik!“ Dr. Uwe Brandl, der Präsident des Bayerischen Gemeindetags nahm bei seiner Begrüßungsrede kein Blatt vor den Mund. Auch Innenminister Joachim Herrmann fand klare Worte für die Situation knapp ein Jahr vor der Kommunalwahl in Bayern: Selbst, wenn die Zahl derer zunehme, die meinten, ein starker Herrscher an der Spitze mache ein Land erfolgreicher, sei dies ein Irrtum. „Wir Deutschen sind die drittstärkste Wirtschaftsnation, obwohl bei uns nur ein Prozent der Einwohner der Welt leben“, so der Minister. Unser Erfolgsrezept sei die Demokratie, ihr verdanken wir unseren Wohlstand.

**Lesen Sie einen schönen Bericht mit vielen Bildern dazu auf**

Seite 194

## Dr. Juliane Thimet: Wie beim Hochwasserschutz an Gewässern I. und II. Ordnung aus der freiwilligen kommunalen Kostenbeteiligung ein „Zwangsgeld“ geworden ist

Während Wasser Naturgesetzen folgen muss, bricht der Freistaat beim Hochwasserschutz sein eigenes Wassergesetz. Er zwingt Kommunen zur Mitfinanzierung und nennt es ihre Pflicht. Schutz vor Hochwasser gegen Geld. Doch das Bayerische Wassergesetz (BayWG) kennt ein solches „Zwangsgeld“ für bauliche Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung nicht. Die meisten der betroffenen Kommunen stehen also nur vor der Wahl: mit Haus und Hof untergehen oder die kommunalen Haushalte massiv belasten. Es ist angesichts der angespannten kommunalen Haushalte an der Zeit, dem Freistaat für diese rechtsstaatlich unrühmliche Praxis die rote Karte zu zeigen.

**Erfahren Sie mehr dazu auf**

Seite 200

## Christian Marthol & Martina Weber: Herausforderung Gestattung von Wärmenetzen

Gemeinden in Bayern und im gesamten Land stehen vor der großen Aufgabe, ihre lokale Energieversorgung klimaneutral zu gestalten. Im Zentrum dieser Transformation steht die kommunale Wärmeplanung, die eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele spielt. Kommunen müssen entscheiden, welche nachhaltigen Wärmelösungen – sei es Fernwärme, Wärmepumpen oder Wasserstofftechnologien – für ihre spezifischen Gegebenheiten am besten geeignet sind. Diese Entscheidungen werden die Energiezukunft ihrer Bürger auf Jahrzehnte prägen.

**Erfahren Sie mehr auf**

Seite 206

## Jennifer Hölzlwimmer: Von der Auftaktveranstaltung zur Aufstellungsversammlung

Eine Kandidatur lohnt sich – für eine gute Zukunft meiner Gemeinde! Mit dieser Überzeugung sind wir alle spätestens am 9. April 2025 von der Auftaktveranstaltung zur Kommunalwahl 2026 des Bayerischen Gemeindetags aus der Allerheiligenhofkirche in unsere Heimatgemeinden in ganz Bayern geströmt. Doch wie wird man überhaupt Kandidatin oder Kandidat bei den kommenden Gemeinderats- und/oder Bürgermeisterwahlen? Dazu bedarf es mindestens noch einer weiteren Zusammenkunft – der Aufstellungsversammlung

**Welches Arbeitsprogramm hierfür abzuarbeiten ist, erfahren Sie auf**

Seite 212

## Maximilian Sertl: Bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Fokus: Ein Blick auf die Unterschiede zwischen Ehren- und Hauptamt

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in bayerischen Gemeinden und Städten sind nach den einschlägigen Vorschriften entweder Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeister) oder Ehrenbeamte (ehrenamtliche Bürgermeister). Ihre Rechtsstellung ist maßgeblich von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde abhängig. Die Frage nach der Rechtsstellung der kommunalen Wahlbeamten bzw. die mit den verschiedenen Rechtsstellungen einhergehenden Unterschiede sind aktuell zentrales Thema in vielen Rathäusern und werden derzeit bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags intensiv nachgefragt. Besonders im Hinblick auf die Kommunalrechtsreform vom 24. Juli 2023 gewinnt diese Thematik für die kommende Kommunalwahl an Bedeutung, da durch die Novellierung der Gemeindeordnung (GO) die Halbierung der Einwohnergrenze für die regelmäßige Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeister erfolgte. Die Rechtsstellung der vor dem 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bleibt bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit hiervon aber unberührt (Art. 120b Abs. 1 Satz 1 GO).

**Erfahren Sie mehr auf**

Seite 220

## Außerdem

Das Landesamt für Umwelt berichtet davon, wie die Quagga-Muschel in bayerischen Gewässern durch den Klimawandel zum Problem wird.

**Schließlich:**

**Erfahren Sie mehr über unseren Kollegen Robert Schneider auf**

Seite 229

Viel Freude beim Lesen, Informieren und Schmökern! Ihre „Bayerische Gemeinde“



## Jörg Steinleitner Warum sich in der Kommunalpolitik engagieren?

Der Bayerische Gemeindetag lud am 9. April 2025 zum Fachtag nach München. Die Referenten, darunter der Innenminister, präsentierten sich mit Leidenschaft und sprachen überraschend Klartext.

# „think global – act local“

„Wir müssen den Bürgern erklären, dass es so nicht mehr weitergeht. Wir schulden den Menschen Qualität. Wir brauchen die besten Köpfe für die Kommunalpolitik!“ Dr. Uwe Brandl, der Präsident des Bayerischen Gemeindetags nahm bei seiner Begrüßungsrede kein Blatt vor den Mund. Auch Innenminister Joachim Herrmann fand klare Worte für die Situation knapp ein Jahr vor der Kommunalwahl in Bayern: Selbst, wenn die Zahl derer zunahme, die meinten, ein starker Herrscher an der Spitze mache ein Land erfolgreicher, sei dies ein Irrtum. „Wir Deutschen sind die drittstärkste Wirtschaftsnation, obwohl bei uns nur ein Prozent der Einwohner der Welt leben“, so der Minister. Unser Erfolgsrezept sei die Demokratie, ihr verdanken wir unseren Wohlstand.

### Gemeindetag als kommunaler „Think Tank“

Der Bayerische Gemeindetag hat am 9. April 2025 in die Münchner Allerheiligen-Hofkirche geladen. Pressesprecher Matthias Simon bezeichnete die Veranstaltung als Weiterführung der Gemeindetags-DNA als „Kommunale Vordenkerinstitution“. „Nachdenken, Innehalten, Diskutieren: Auch und gerade in stürmischen Zeiten“. Die Wichtigkeit kommunalpolitischer Arbeit als Grundlage demokratischen Handelns muss immer wieder in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Wie richtig die Führungsmannschaft des Gemeindetags mit ihrer Entscheidung liegt, fortan alle zwei Jahre mit entsprechenden Fachsymposien an die Öffentlichkeit zu gehen zeigt auch die Tatsache, dass die politischen Ränder in den aktuellen Umfragen, weiter Zuwachs haben.

Aber wie bekommt man die von Präsident Brandl geforderten „besten Köpfe des Landes“ in die Gemeinderäte, Kreistage und Rathäuser? Ein Patentrezept konnten auch die mit feiner Hand ausgewählten Referenten den gut 200 Gästen, vornehmlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus allen Teilen Bayerns, nicht servieren. Aber Impulse der Begeisterung setzten sie: Die Vizepräsidentin des Gemeindetags und Bürgermeisterin von Erlbach, Dr. Birgit Kreß, etwa referierte über „Das Bürgermeisteramt – Leidenschaft oder Leidensweg“ und stellte ganz eindeutig fest: „Das schönste Amt auf Erden, ist Bürgermeister zu werden.“ Dies gelte auch, wenn der Weg mitunter steinig sei. Und diese Begeisterung für die kommunalpolitische Arbeit müssten alle Mandatsträger nach außen tragen.

Die Stadträtin Melanie Jäger aus Mainbernheim erzählte in ihrem Vortrag „Stadt- und Gemeinderat – Gestaltungslust oder Gestaltungsfrust?“ eine berührende Geschichte: So seien beim Schützenfest Kinder zu ihr gekommen, um sie für ihre Unterschrift für eine neue Rutsehe zu bitten. „Das ist gelebte Demokratie“, freute sich die Rätin, „wenn schon die Kleinsten Mehrheiten sammeln, um ihre Interessen durchzusetzen.“



## „Wir schulden den Menschen Qualität.“

### Der Professor verrät, wieso Gemeinderäte wichtig sind

Auch Prof. Dr. Martin Burgi von der LMU München feierte in seinem Impulsvortrag die Kommunalpolitik als Grundlage der Demokratie, als „Keimzelle des Staates“: Es sei wichtig, diejenigen zu stärken, die sich dauerhaft engagieren. Man müsse den Menschen, die man sich in der Kommunalpolitik wünsche, anschaulich machen, was es dort alles zu gestalten gibt: Wer im Gemeinderat mitarbeite, Sorge für Zusammenhalt und könne ganze Menschenleben – von der Kita bis ins Seniorenheim – positiv prägen. Wer sich für Umweltschutz einsetzen wolle, könne dies kaum wirkungsvoller als in der Gemeinde: „think global – act local“. Auch die lokale Wirtschaft werde von den Kommunen mitgetragen.

Der Professor erinnerte daran, dass der größte Arbeitgeber in München nicht etwa BMW sei, sondern die kommunalen Stadtwerke. Die Kommunen haben Macht.

Die anschließende Podiumsdiskussion bereicherten der Landtagsvizepräsident und erfahrene Gemeinderat Tobias Reiß sowie der Bürgermeister der Gemeinde Riegsee, Jörg Steinleitner. In dem von Gemeindetags-Geschäftsführer Hans-Peter Mayer souverän moderierten Gespräch waren sich die Teilnehmerinnen – auch Gemeindetags-Vizepräsidentin Dr. Krefß und Stadträtin Jäger ergriffen noch einmal das Wort – einig, dass das vermutlich wirksamste Mittel, um Menschen für die Kommunalpolitik zu gewinnen, das eine sei: Diejenigen, die aktuell im Amt sind, sollten Kandidaten direkt ansprechen und durch ihre eigene Begeisterung anstecken.



„Wir brauchen die besten Köpfe des Landes in der Kommunalpolitik.“

Präsident Dr. Uwe Brandl



„Der Staat wird zukünftig nur noch Leitplanken vorgeben.“

**Mehr Macht für Gemeinden**

Zudem stellte Gemeindetags-Geschäftsführer Mayer noch eine weitere motivierende Änderung in Aussicht: Er arbeite derzeit gemeinsam mit anderen Entscheidungsträgern in einer Kommission, die zum Ziel habe, den Kommunen wieder mehr Entscheidungsspielräume zu verschaffen. „Der Staat wird zukünftig nur noch Leitplanken vorgeben“, so Mayer. Entschieden werde dann vor Ort. Mit diesem Argument könnte man tatsächlich die eine oder andere Person für eine Aufgabe in der Kommunalpolitik gewinnen. Denn Entscheiden und Gestalten macht Spaß. Insbesondere den besten Köpfen, die sich Gemeindetags-Präsident Brandl wünscht.

Text — Jörg Steinleitner





Dr. Juliane Thimet  
 Wie beim Hochwasserschutz an  
 Gewässern I. und II. Ordnung aus der  
 freiwilligen kommunalen Kostenbeteiligung  
 ein „Zwangsgeld“ geworden ist

Während Wasser Naturgesetzen folgen muss, bricht der Freistaat beim Hochwasserschutz sein eigenes Wassergesetz. Er zwingt Kommunen zur Mitfinanzierung und nennt es ihre Pflicht. Schutz vor Hochwasser gegen Geld. Doch das Bayerische Wassergesetz (BayWG) kennt ein solches „Zwangsgeld“ für bauliche Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung nicht.

Die meisten der betroffenen Kommunen stehen also nur vor der Wahl: mit Haus und Hof untergehen oder die kommunalen Haushalte massiv belasten. Es ist angesichts der angespannten kommunalen Haushalte an der Zeit, dem Freistaat für diese rechtsstaatlich unrühmliche Praxis die rote Karte zu zeigen.

Für Dämme, Deiche, festen Wall,  
 da braucht's a Geld – und nicht zu schmal.  
 Der Staat, der weiß um seine Pflicht.  
 Doch dafür zahl'n, das will er nicht.

Das G'setz verlangt vom Staat zu zahl'n,  
 es sieht ihn in der Pflicht!  
 Kommun'n hingeg'n nur, wenn's woll'n,  
 ansonsten müssen sie es nicht.

Doch drängt der Staat: „Gebt euren Teil,  
 soll'n bleiben Haus und Höfe heil.“  
 So wird, als freiwillig erdacht,  
 zum Schutzgeld hier durch staatlich' Macht.

## Der rechtliche Rahmen

Der Freistaat Bayern verlangt von den Gemeinden eine Beteiligung an den Hochwasserschutzkosten – obwohl das Gesetz die Verantwortung klar bei ihm sieht. Art. 42 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bestimmt: Die „Unternehmer“ tragen die Kosten. Für Gewässer I. Ordnung sind das Bund und Freistaat, für Gewässer II. Ordnung und Wildbäche allein der Freistaat.

Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayWG erlaubt dem Freistaat weiter, seinerseits „von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse zu verlangen.“ Die beiden Folgesätze lauten: „Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.“

Der Wortlaut ist klar: Gemeinden dürfen nur die in Satz 1 genannten Beiträge und Vorschüsse übernehmen – also solche, die auf Begünstigte umgelegt werden können. Das BayWG setzt damit auf ein Prinzip, das bis 2017 auch im Straßenausbaubeitragsrecht für die Bürger galt: Wer profitiert, zahlt. Art. 42 Abs. 2 BayWG erlaubt Gemeinden eine Vorfinanzierung des Bürgeranteils, zwingt sie aber nicht. „Die Gemeinden können übernehmen“ heißt: Sie dürfen, müssen aber nicht.

## Die nackte Wahrheit

Zudem steht auf der Seite des ausbaupflichtigen Staates der Finanzierungsvorbehalt aus Art. 39 Abs. 1 BayWG, der danach klingt, als ob ohne gesicherte Mittel – auch aus freiwilligen kommunalen Vorschüssen – keine Ausbaupflicht bestünde. In der Praxis wird kommunale „Freiwilligkeit“ so zur Bedingung staatlichen Handelns. Der Freistaat behauptet, er müsse nur dann Hochwasserschutz bauen, wenn die Kommune mitbezahlt – sie könne die Kosten ja per Umlage an die geschützten Grundstückseigentümer weitergeben. Verweigert die Gemeinde die Mitfinanzierung, bleibt der Schutz aus. Doch der Freistaat weiß genau: Eine Umlage per

Beitrag ist für Kommunen rechtlich ausgeschlossen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) stellte im Beschluss vom 8.12.2014 – 8 B 14.1669 – nämlich unmissverständlich fest:

„Das Gesetz definiert den Vorteil durch die Begriffe ‚Nutzenmehrung und Schadensabwehr‘ aber nur unbestimmt. Im Steuer- und Abgabenrecht stellt der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Steuer- bzw. Abgabeschuld eine wichtige Grundregel dar [...]. Der Tatbestand für den Beitrag [...] muss daher normativ soweit festgelegt sein, dass der betroffene Bürger die Höhe und die Entstehung des Beitrags nachvollziehen und wenigstens überschlägig berechnen kann [...]. Das Bayerische Wassergesetz 2010 enthält wie dargelegt bislang keine hinreichende Regelung des Abgabebetstands [...].“

Fazit: Nachdem der Abgabebetstand bis heute nicht im Bayerischen Wassergesetz geregelt ist, ist eine Beitragserhebung für den Hochwasserschutz an Gewässern I. oder II. Ordnung derzeit mangels tragfähiger Ermächtigung ausgeschlossen.

Gemeinden finanzieren damit also nicht vor, sondern zahlen aus ihren Haushalten für eine staatliche Aufgabe.

## Die Praxis

Die Praxis des Freistaats ist schlicht: Kein kommunaler „Zuschuss“, kein Hochwasserschutz. Fixe 50 Prozent der Ausbaukosten sollen die Gemeinden tragen, sonst seien dem Freistaat „die Hände gebunden“ – so die Ausrede mit Blick auf Art. 39 Abs. 1 BayWG („Finanzierung gesichert“).

Doch damit nicht genug. Um den Druck auf betroffene Kommunen zu erhöhen, nutzte der Freistaat teils eine Klausel, die gemeindliche Unterschriften voneinander abhängig machte: Verweigert nur eine Gemeinde ihre Zustimmung, wird der gesamte Bauabschnitt nicht ausgeschrieben.

Alles in allem handelt es sich hier um eine in mehrfacher Hinsicht nicht aus dem Wasserrecht ableitbare Praxis:

- Es wird eine gesetzliche Pflicht zur Kostenbeteiligung suggeriert, die es nicht gibt.
- Es wird auf eine Umlegungsmöglichkeit auf die Grundstückseigentümer verwiesen, die rechtlich nicht umsetzbar ist.
- Es werden die haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Kommunen hinsichtlich des bei Vertragsschluss noch völlig unbestimmten Umfangs der Verpflichtung (reine Kostenschätzung) ignoriert.
- Schließlich bedarf es für freiwillige Leistungen freier Finanzspannen, die die kommunalen Haushalte nicht (mehr) ausweisen.

Unter Druck gesetzte Gemeinden standen vor der Wahl: Entweder einen einseitig vorgegebenen Vertrag unterschreiben oder riskieren, dass der Hochwasserschutz anderswo realisiert wird.

Um eine Lösung zu finden, wandten sich betroffene Kommunen am 9.3.2021 an Umweltminister Thorsten Glauber. Sie boten eine Beteiligung von rund 10 Prozent an – etwas über ihrem Flächenanteil, angelehnt an das Modell in Rheinland-Pfalz. Ziel war es, Art. 39 Abs. 1 BayWG zu erfüllen, ohne die kommunalen Haushalte zu überlasten. Doch der Freistaat lehnte ab.

Auch eine faire Absicherung verweigerte er. Die Gemeinden schlugen eine „Fair-Play-Klausel“ vor, um sich gegen rechtswidrige oder unwirksame Regelungen abzusichern; Vertragsbestandteil wurde sie nicht.

„Sollte die Umlegung auf die Dritt-Vorteilsziehenden aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, unwirksam oder rechtswidrig, der in § 6 Abs. 1 geregelte Umfang der Beitragsübernahmepflicht rechtswidrig oder unzumutbar, der in § 6 Abs. 1 bezuggenommene Vorteilsausgleichsmechanismus nach Art. 42 BayWG unwirksam oder rechtswidrig sein oder Art. 39 BayWG für verfassungswidrig, (teil-)nichtig, oder nur in einer anderen Auslegung für verfassungsgemäß erklärt werden, verringert sich die Beitragspflicht nach § 6 Abs. 1 von 50 auf 10 Prozent. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag insgesamt unwirksam ist.“

## Ein Signal der Kommunen: Geschlossenheit gegen finanzielle Überforderung

Es ist angesichts der angespannten kommunalen Haushalte nunmehr an der Zeit, diese Verwaltungspraxis auf rechtlich tragfähige Füße zu stellen. Ein klares Signal wäre die Anfechtung der unter Druck zustande gekommenen Kostenbeteiligungsverträge. Die Kommunen werden nämlich über eine vermeintliche gesetzliche Zahlungspflicht getäuscht, denn eine solche existiert nicht. Gleichzeitig wird ihnen suggeriert, die Kosten seien problemlos auf Anlieger umlegbar – obwohl das laut höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht umsetzbar ist. Die haushaltsrechtlichen Folgen für die Kommunen bleiben völlig unberücksichtigt.

Nach § 123 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind Willenserklärungen anfechtbar, wenn sie durch Täuschung oder Drohung erzwungen wurden. Jemand, der unter falsch erzeugten rechtlichen Vorstellungen oder durch Druck zum Vertragsabschluss bewegt wurde, soll sich durch Anfechtung wieder aus dieser Verpflichtung lösen können. Eine solche Anfechtung ist allerdings nach § 124 BGB zeitlich limitiert: Die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung ist nur binnen eines Jahres ab Entdeckung der Täuschung oder ab Ende der Zwangslage möglich, wobei eine Anfechtung ausgeschlossen ist, wenn seit Abgabe der Willenserklärung zehn Jahre verstrichen sind, § 124 Abs. 2 und 3 BGB.

Die Anfechtung allein mag im Einzelfall die Kommune nicht von der gesamten vertraglich eingegangenen Verpflichtung befreien. Doch als klares Zeichen des Protests taugt sie allemal.

Alle Gemeinden, die folgende Voraussetzungen erfüllen, sollten daher gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und gegenüber dem im Vertrag genannten Vertragspartner die Anfechtung des Vertrags nach § 123 BGB erklären:

1.— Die Unterschrift unter den Kostenbeteiligungsvertrag wurde in dem Verständnis abgegeben, dass es hierzu keine Alternative gäbe. Man nahm wahr, dass es um eine rechtliche Pflicht zur Kostenübernahme handle, ohne die mit den Bauarbeiten im jeweiligen Streckenabschnitt nicht begonnen werde.

2.— Die Kostenbeteiligung wurde in den vergangenen 10 Jahren vom Bürgermeister unterschrieben.

3.— Die Bauarbeiten sind noch nicht abgeschlossen bzw. der Abschluss der Bauarbeiten liegt weniger als 1 Jahr zurück. (Nach hiesigem Verständnis besteht die „Zwangslage“ der Städte und Gemeinden im Sinne von § 124 Abs. 2 BauGB darin, dass sie so lange „die Füße stillhalten“ müssen, als die Bauarbeiten noch unterbrochen werden könnten.)

**Diese Erklärungen können mit jeweils eigenem Schreiben wie folgt formuliert werden:**

**An**

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Vertrags] über die Kostenbeteiligung für den Hochwasserschutz an [Bezeichnung des Gewässers] gemäß § 123 Abs. 1 BGB wegen arglistiger Täuschung und Drohung.

Der Freistaat / [konkreter Vertragspartner] weigerte sich, die Hochwasserschutzmaßnahme anzugehen, bevor die Gemeinde nicht o. g. Vertrag unterschrieben hatte.

Und [mit eigenem Schreiben]

Dabei wurde die Gemeinde im Unklaren darüber gelassen, dass ihr eine spätere Umlage auf die Begünstigten nie möglich sein wird, weil Art. 42 BayWG den Tatbestand für den Beitrag normativ nicht soweit festlegt, dass der später Umlagebetroffene die Höhe und die Entstehung seines Beitrags nachvollziehen und wenigstens überschlägig berechnen kann.

**An**

Konkreten Vertragspartner  
[Wasserwirtschaftsamt ...

Bzw.

WIGES Wasserbauliche Infrastrukturgesellschaft mbH  
Blutenburgstraße 20  
80636 München]

Mit der Position „Hochwasserschutz nur nach Unterschrift“ war konkludent die Drohung verbunden, ohne Unterschrift „Leib, Leben und Eigentum“ im Gemeindegebiet“ durch den fehlenden Hochwasserschutz zu gefährden.

**Betreff**

Anfechtung der Kostenbeteiligungsvereinbarung für Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung

Das rechtfertigt vorliegend die Anfechtung sowohl wegen arglistiger Täuschung als auch wegen Drohung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit freundlichen Grüßen

hiermit erklärt die Gemeinde [Name der Kommune] die Anfechtung des am [Datum der Unterzeichnung] abgeschlossenen Vertrags [genaue Bezeichnung des

[Name, Funktion]  
[Gemeinde/Stadt]



Die Anfechtung der Kostenbeteiligungsverträge ist mehr als ein juristisches Mittel – sie ist ein klares Zeichen an den Freistaat, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden zu lösungsorientierten Gesprächen zusammensetzen. Sie soll – wenn noch möglich – die Frist für den rechtlichen „Widerspruch“ wahren. Darüber hinaus verschafft sie den kommunalen Spitzenverbänden Zeit, tragfähige Lösungen auszuhandeln, die der finanziellen Realität der Gemeinden gerecht werden. Gefordert sind:

— Ein pauschalierter kommunaler Eigenvorteil, der eine realistische und faire Beteiligung widerspiegelt.

— Transparente Berechnungen der umlagefähigen Kosten, die sich an nachvollziehbaren Kostenschätzungen orientieren – nicht an unkalkulierbaren Endabrechnungen. Es geht um einen Kostenanteil, den der Bürger übernimmt. Das muss sich aus dem BayWG ergeben.

— Keine unbestimmten Verträge aufgrund von Kostenschätzungen, sondern Deckelungen der Belastung.

**Sollten zahlreiche Kommunen diesen Weg gehen, würde das ein kraftvolles Signal setzen: Die politisch Verantwortlichen müssten sich endlich der Realität stellen und das Finanzierungssystem des Hochwasserschutzes reformieren – anstatt weiter zu versuchen, ihre Pflichtaufgaben auf die Gemeinden abzuwälzen.**

**Weitere Informationen erwünscht?**

📍 **Dr. Juliane Thimet**

☎ **Tel. 089 / 36 00 09-16**

@ **juliane.thimet@bay-gemeindetag.de**

**Text** — Dr. Juliane Thimet, Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds und Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag



## Christian Marthol & Martina Weber Herausforderung Gestattung von Wärmenetzen

Gemeinden in Bayern und im gesamten Land stehen vor der großen Aufgabe, ihre lokale Energieversorgung klimaneutral zu gestalten. Im Zentrum dieser Transformation steht die kommunale Wärmeplanung, die eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele spielt. Kommunen müssen entscheiden, welche nachhaltigen Wärmelösungen – sei es Fernwärme, Wärmepumpen oder Wasserstofftechnologien – für ihre spezifischen Gegebenheiten am besten geeignet sind. Diese Entscheidungen werden die Energiezukunft ihrer Bürger auf Jahrzehnte prägen.

## „Die kommunale Wärmeplanung spielt eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der Klimaziele.“

Die Wärmeplanung ist dabei nur der erste Schritt. Auch wenn die Gemeinde die Umsetzung der Wärmeplanung nicht selbst unternehmerisch tätigen muss, hat sie wesentliche Entscheidungen zu treffen. Im Fall der Fernwärme gilt es insbesondere, die vertragliche Grundlage für die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Anlagen (Gestattungsrechte) zu schaffen. Diese vertraglichen Grundlagen sind entscheidend, um die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Wärmenetze zu sichern.

### Ausgestaltungsmöglichkeiten reine Gestattung oder Betriebspflicht

Bei der Vergabe von Gestattungsrechten für Wärmenetze müssen Kommunen verschiedene Aspekte berücksichtigen. Ein wesentlicher Schritt ist die Entscheidung, ob ein Konzessionsvertrag oder ein reiner Gestattungsvertrag abgeschlossen werden soll:

- Konzessionsvertrag: Hier wird eine öffentliche Aufgabe übertragen und in der Regel eine Betriebspflicht festgelegt. Dies bedeutet, dass der Betreiber durch Regelungen im Konzessionsvertrag verpflichtet wird, das Wärmenetz zu betreiben und die Versorgung der angeschlossenen Haushalte sicherzustellen. Ein Konzessionsvertrag kann auch Regelungen zur Preisgestaltung und zur Qualität der Dienstleistungen oder der Wärmebereitstellung enthalten.
- Reiner Gestattungsvertrag: Hier wird lediglich

die Wegenutzung ermöglicht. Der Betreiber erhält das Recht, die öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb der Wärmenetze zu nutzen, ohne eine Betriebspflicht zu übernehmen. Dies bietet mehr Flexibilität für den Betreiber des Wärmenetzes und kann für kleinere Gemeinden oder spezifische Projekte vorteilhaft sein.

### Entscheidungskriterien für die Vertragswahl

Die Entscheidung für einen Vertragstyp liegt bei der Kommune und hängt von ihren spezifischen Zielen und Anforderungen ab. Wesentlich ist hier die Frage, ob die Kommune dem Versorger eine Betriebspflicht auferlegen möchte oder sogar muss. Diese Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen werden, da sie langfristige Auswirkungen auf die Energieversorgung und die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde haben kann.

Das Erfordernis einer Betriebspflicht wird von der Kommune basierend auf verschiedenen Faktoren beurteilt. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob ein Anschluss- und Benutzungszwang erlassen werden soll – dieser macht die Betriebspflicht aus Sicht der Kommune zwingend erforderlich. Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang werden die Haushalte verpflichtet, sich unter bestimmten Bedingungen an das Wärmenetz anzuschließen und die angebotene Wärmeversorgung zu nutzen. Dies kann dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des Wärmenetzes zu sichern und die Investitionen zu rechtfertigen. Umgekehrt muss die Kommune in diesem Fall aber auch sicherstellen, dass die betroffenen Anwohner einen Anspruch gegen-

über dem Netzbetreiber haben, an das Netz angeschlossen und mit Wärme versorgt zu werden. Eine Betriebspflicht kann sich außerdem daraus ergeben, dass die Kommune ihre eigenen Liegenschaften an das Netz anschließen und eine dauerhafte Versorgung über die Dauer des Konzessionsvertrages sicherstellen möchte.

## Vergabeverfahren und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Falle der Regelung einer Betriebspflicht müssen Kommunen die strengen Vorgaben des GWB und der Konzessionsvergabeverordnung beachten. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen stellen sicher, dass die Vergabe von Gestattungsrechten fair und transparent erfolgt und dass alle potenziellen Betreiber, einschließlich lokaler Stadtwerke, eine Teilnahmemöglichkeit haben. Bei der Gestaltung des dann erforderlichen Vergabeverfahrens haben Kommunen beträchtliche Spielräume bei der Festlegung der Auswahlkriterien, müssen dabei jedoch die jeweiligen Verfahrensvorgaben einhalten.

Der Abschluss eines reinen Gestattungsvertrags lässt deutlich mehr Spielraum bei der Verfahrensgestaltung und macht dieses u.U. sogar entbehrlich. Bei der Neuerrichtung kleiner Nahwärmenetze wird dies, wenn weitere Leitungen im Straßengrund Platz finden könnten, regelmäßig der Fall sein. Dies kann insbesondere für kleinere Gemeinden oder spezifische Projekte vorteilhaft sein, bei denen Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gefragt sind. Die spezifische Art des erforderlichen Verfahrens ist aber je nach Regelungswunsch der Kommune im Einzelfall zu prüfen.

Zu beachten ist auch, dass Wegenutzungsverträge im Wärmebereich keine Ausschließlichkeitsrechte vermitteln können. Grund dafür ist, dass Wegenutzungsverträge, die einem Fernwärmeversorgungsunternehmen das ausschließliche Recht vermitteln, im Gemeindegebiet Fernwärmeleitungen zu errichten oder zu betreiben, gegen das in § 1 GWB geregelte Kartellverbot verstoßen und damit unzulässig sind. Es ist damit üblich, dass es in vielen Städten mehrere Fernwärmeversorgungsunternehmen gibt, die jeweils eigene Netze in Teilgebieten betreiben. Im Zuge der Wärmewende bietet dieser Umstand aber

möglicherweise auch Potenziale für Netzzusammenschlüsse und die Ermöglichung eines effizienteren Netzbetriebs. Dies gilt gerade auch unter dem Blickpunkt, dass gerade ältere Bestandsnetze in den nächsten Jahren dekarbonisiert werden müssen und deshalb hohe Investitionen in erneuerbare Wärmeversorgungsanlagen erforderlich sind.

## Wesentliche Regelungsbedürfnisse

Die Frage nach der Betriebspflicht ist jedoch nur die erste Entscheidung, die es zu treffen gilt. Die Erfahrung zeigt, dass in beiden Vertragsarten (Konzession und Gestattung) einige Fragen immer wieder zu Diskussionen zwischen Gemeinden und Wärmeversorgern führen:

### Vertragslaufzeit

Anders als bei Strom und Gas, existiert im Bereich der Gestattungsrechte Wärme keine fixe Begrenzung der Vertragslaufzeit. Die Vertragslaufzeit kann damit grundsätzlich im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung frei verhandelt werden. Anerkannt ist eine Anlehnung an entsprechende Regelungen im Bereich Wasser bzw. eine Ausgestaltung durch die Kommune, die einen Gleichlauf der Gestattungsverträge für die verschiedenen Sparten gewährleistet, um administrativen Aufwand bei der jeweiligen Kommune zu bündeln.

### Gestattungsentgelt

Anders als bei Wegenutzungsrechten für Strom- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung, existiert im Bereich Wärme keine Höchstgrenze für Konzessionsabgabe oder Gestattungsentgelt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Vergütung völlig frei festgesetzt werden kann. Vielmehr gelten auch hier insbesondere kartellrechtliche Einschränkungen. Danach sind die Gemeinden aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung bei der Bereitstellung der öffentlichen Wege dazu verpflichtet, den Zugang diskriminierungsfrei und zu gleichen Bedingungen bereitzustellen, Gestattungsentgelte dürfen nicht in einer Höhe angesetzt werden, die wirtschaftlich handelnde

Unternehmen von dem Wettbewerb um die Gestattung praktisch ausschließt.

Die Regeln der §§ 1 ff. KAV gelten nur für Strom- und Gasnetze. Die Regelungen der §§ 1 ff. KAEAnO betreffen dagegen nur Wassernetze. Dennoch orientieren sich viele Kommunen auch bei der Ausgestaltung aus Gründen der Gleichbehandlung zum Teil an diesen Vorgaben. Unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Besonderheiten im Einzelfall (z. B. Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung) können die Gestattungsentgelte darüber hinaus aber weitgehend frei festgelegt werden. In Betracht kommen insbesondere Bestimmungen des Gestattungsentgelts nach Leitungslänge, Wärmeabsatz oder Umsatz/Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens.

Einnahmen durch Gestattungsentgelte sind gerade im Zeiten defizitärer kommunaler Haushalte willkommene Einnahmequellen. Gleichwohl sollten Kommunen auch die Tatsache im Hinterkopf behalten, dass die Gestattungsentgelte unmittelbare Auswirkungen auf die vom Wärmeversorger an die Kunden weiterverrechneten Wärmepreise haben. Der Wunsch nach einer dekarbonisierten Wärmeversorgung geht aufgrund von hohen Baukosten und kostenintensiven Technologien gerade in Wärmeversorgungsgebieten mit Gebäuden mit niedrigem Dämmstandard oft mit hohen Grund- und zum Teil auch Arbeitspreisen einher. Je nach Ausgestaltung des Gestattungsentgelts führt dieses zu einer zusätzlichen Kostenbelastung der ohnehin bereits mit hohen Preisen belasteten Anwohner. Dies kann zu einer geringeren Akzeptanz der eigentlich von kommunaler Seite gewünschten Versorgung über Wärmenetze führen.

### Endschaft

Die während Vertragsverhandlungen wohl am heißesten diskutierten Vertragsregelungen sind und bleiben aber die zum Thema Endschaft. Zwar haben sich in den Bereichen Strom und Gas inzwischen eindeutige Standards herauskristallisiert, die inzwischen auch teilweise im Gesetz umgesetzt und in vielen Musterverträgen konkretisiert sind. Ob und inwieweit diese Standards aber auf den Bereich Wärme übertragen werden können, bleibt umstritten. Denn anders als im Strom und Gas sind die

verschiedenen Wertschöpfungsstufen der Wärme nicht entflochten, sondern oftmals untrennbar miteinander verbunden. Wichtig ist allerdings in jedem Fall, dass die Parteien im Vertrag regeln, was nach Ende der Gestattung bzw. Konzession geschehen soll. Dies zeigt nicht zuletzt die Entscheidung des BGH zum Fernwärmenetz Stuttgart (BGH, Urteil vom 05.12.2023 – KZR 101/20), in der sich der BGH mit der Kernfrage auseinandergesetzt hat, was mit einem Wärmenetz geschehen soll, bei dem keine Endschaftsregelung existiert.

## Regelungsumfang

Vor diesem Hintergrund wird häufig diskutiert, ob und wie die Endschaftsbestimmungen auch die Erzeugungsanlagen umfassen müssen. Zur Klärung dieser Frage lohnt ein Blick auf das Wesen des Gestattungsvertrags.

Der Gestattungsvertrag regelt allein die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und Betrieb des Wärmenetzes – Grundstücksnutzungsrechte für Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen sind hiervon gerade nicht umfasst. Vielmehr ist davon auszugehen, dass für die Erzeugungsanlagen gesonderte Grundstücksnutzungsrechte (ggf. durch Verträge mit Dritten) existieren, die eigene Endschaftsregelungen enthalten und über die keiner der Partner des Konzessions- oder Gestattungsvertrags frei verfügen kann. Insbesondere dann, wenn die Erzeugungsanlagen auf Grundstücken Dritter errichtet sind, dürfte eine Einbeziehung der Erzeugungsanlagen in die Endschaftsregelungen des Konzessions- oder Gestattungsvertrags damit nur schwer möglich sein.

Wenn keine Dritten beteiligt sind, erscheint eine Verknüpfung des Gestattungsvertrages mit einem etwaigen Pachtvertrag für das Heizzentralen-Grundstück zumindest denkbar. Allerdings bleibt es in beiderseitigem Interesse zu prüfen, ob eine Trennung von Netz und Erzeugung zum Zeitpunkt der Beendigung von Konzession oder Gestattung möglich und gewollt erscheint, oder ob eine derartige technisch/wirtschaftliche Verknüpfung besteht, dass die Betreibereigenschaft der beiden in einem Unternehmen vereint bleiben sollte. Maßgeblich wird hierfür unter anderem die Abschreibungsdauer und

tatsächliche Nutzungsdauer der Erzeugungsanlagen im Zusammenhang mit der Vertragslaufzeit des Gestattungsvertrages sein. In einigen Fällen kann es aus Sicht der Beteiligten wünschenswert sein, die Regelungen zur Endschaft (soweit relevant) auch auf die Erzeugungsanlagen auszuweiten.

## Übertragungspflicht oder -recht?

Herzstück der Endschaftsklausel sind die Regelungen über das Schicksal der Anlagen nach Ablauf des Vertrags.

In der Regel hat der Wärmeversorger das Interesse, frei entscheiden zu können, was in diesem Fall mit den Anlagen passiert – in seinem Interesse liegt deshalb oft die Regelung, dass die Gestattung der Wegenutzung dem Eigentum an den Anlagen folgt. Mit dieser Regelung hat er die Möglichkeit, Netz- und Erzeugungsanlagen im Eigentum zu halten oder frei auf dem Markt zu veräußern. Die Gemeinde wäre dann verpflichtet, mit ihm oder dem Erwerber einen Folgevertrag zu schließen. Hierdurch würde dem Wärmeversorger faktisch ein Ewigkeitsrecht eingeräumt. Auch vor diesem Hintergrund wird eine derartige Regelung nur dann und nur soweit rechtlich zulässig sein, wie die Gestattung von der Gemeinde frei und ohne Wettbewerb vergeben werden kann.

Nicht nur in den Fällen, in denen ein Wettbewerb durchgeführt werden muss, hat die Gemeinde demgegenüber regelmäßig das Interesse, über die Person des künftigen Wärmeversorgers zu bestimmen und Auswahlkriterien festzulegen. Immerhin ist die sichere Wärmeversorgung von überragender Bedeutung für die versorgten Bürger und Unternehmen. Um Auswahl des Wärmeversorgers durch die Gemeinde effektiv zu ermöglichen, muss mangels gesetzlicher Regelungen vertraglich geregelt werden, dass die Kommune oder vielmehr der von der Kommune frei oder im Wettbewerb bestimmte neue Gestattungsnehmer, die Möglichkeit erlangt, die Wärmeversorgungsanlagen vom bisherigen Gestattungsnehmer zu erwerben. Viele Kommunen greifen hierfür auf einen kommunalen Zwischenerwerb zurück.

## Kaufpreis

Wenn der Vertrag ein Erwerbsrecht der Gemeinde oder des von der Gemeinde ausgewählten Dritten vorsieht, folgt zwingend die Frage nach dem Kaufpreis. Auch hier sollte der Vertrag zwingend Regelungen vorsehen.

Grundsätzlich gibt es auch im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Kaufpreises für das Verteilnetz keine unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben. Die Parteien sind damit grundsätzlich frei in der Verhandlung der Ermittlungsmethodik für den Kaufpreis. So kann zum Beispiel auch vorgesehen werden, dass das Eigentum am Netz unmittelbar nach Beendigung des Gestattungs- bzw. Konzessionsvertrages kostenneutral auf die Kommune übergeht. Im Regelfall wird der Wärmeversorger bzw. Wärmenetzbetreiber aber darauf bestehen, dass er mindestens den Restbuchwert von der Kommune erstattet bekommt. Soweit das Netz zum Ende des Gestattungs- bzw. Konzessionsvertrages allerdings bereits abgeschrieben sein wird, ist auch diese Regelung für viele Wärmenetzbetreiber unbefriedigend.

Hier lohnt sich ein Blick auf die Sparten Strom und Gas. Nach langen Auseinandersetzungen hat der Gesetzgeber die höchstrichterliche Rechtsprechung in eine gesetzliche Regelung gegossen und als Kaufpreis den Ertragswert vorgegeben. Dieser Wert ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen und stellt somit einen gerechten Wert für abgebenden und aufnehmenden Versorger dar. Der abgebende Versorger verliert keine wesentlichen Ertragschancen und der aufnehmende kann davon ausgehen, dass er bezogen auf den Kaufpreis angemessene Erträge erwirtschaften kann. Zwar lassen sich nicht alle Annahmen zur Ermittlung des Kaufpreises auf die Erwägungen, die zu diesem Wert geführt haben zurückführen, die Grundsätze gelten aber auch für die Wärme. Vor diesem Hintergrund kann die Vereinbarung einer Anwendung der Regelungen aus dem Strom- und Gasbereich für beide Parteien zielführend sein. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Ertragswertermittlung für beide Seiten mit einem relativ hohen Aufwand verbunden sein kann und damit auch Kosten mit sich bringt, die bei der Wahl des Restwertes nicht anfallen würden.

## Endkundenverhältnisse

Bei Vertragsverhandlungen kommt oftmals auch die Frage auf, ob im Gestattungsvertrag eine Regelung zur Übertragung der Wärmebelieferungsverhältnisse mit Endkunden erfolgen soll oder kann. Fraglich ist an dieser Stelle allerdings bereits, inwieweit eine entsprechende Regelung Sinn ergeben würde.

Im Wärmebereich werden oftmals nicht getrennte Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge geschlossen, sondern aufgrund der Personenidentität zwischen Wärmenetzbetreiber und Wärmelieferant unmittelbar sogenannte Wärmeversorgungsverträge, die das Wärmeversorgungsverhältnis inklusive aller Regelungen zum Netzanschluss und zur Anschlussnutzung vollumfänglich regeln. Nur in wenigen Fällen haben sich Versorgungsunternehmen gesellschaftsrechtlich so aufgestellt, dass der Wärmenetzbetrieb und die Wärmeerzeugung und -lieferung in unterschiedlichen Gesellschaften angesiedelt sind.

Zudem finden auf den überwiegenden Teil der Wärmeversorgungsverhältnisse die Vorgaben der AVBFernwärmeV Anwendung. Hier ist in § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV ausdrücklich vorgesehen, dass es für den Eintritt eines anderen Wärmeversorgungsunternehmens in das Wärmeversorgungsverhältnis keiner Zustimmung des Kunden bedarf. Stattdessen ist der Wechsel des Wärmeversorgungsunternehmens lediglich öffentlich bekanntzugeben. Die Kunden sind in diesem Fall zwar berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen, von diesem Recht wird allerdings kaum Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich in den meisten Fällen bereits kein Bedürfnis, eine entsprechende Regelung zur Übertragung der Endkundenverhältnisse auf den neuen Gestattungsnehmer, die dem Gestattungsvertrag an sich eigentlich auch fremd ist, in diesem vorzusehen.

## Fazit

Derzeit bestehen gerade im Wärmebereich bei der Ausgestaltung von Konzessions- bzw. Gestattungsverträgen noch zahlreiche Ausgestaltungsspielräume, die von Kommunen zur Sicherstellung der Interessen der Gemeindeangehörigen genutzt werden können. Je nach Ausgangslage sollte im Einzelfall stets geprüft werden, welche Interessen hierbei im Vordergrund stehen und im Gestattungsvertrag aus Sicht der Kommune geregelt werden sollten. Erst im nächsten Schritt kann dann konkret geprüft werden, welche vergaberechtlichen Anforderungen und Verfahrensvorgaben eingehalten werden müssen und wie das etwaige Verfahren auszugestalten ist.

Offen bleibt dabei allerdings, ob der Gesetzgeber den Wünschen des Verbraucherschutzes zu mehr Regulierung im Wärmebereich nachkommen wird. Unter Umständen wird es aufgrund der vermehrten Relevanz der Wärmeversorgung über Wärmenetze in naher Zukunft zu umfangreichen gesetzlichen Änderungen kommen, die auch die Vergabe von Wegenutzungsrechten für Wärmenetze betreffen. Hiermit werden nicht nur für Wärmeversorger, sondern auch für die umsetzenden Kommunen erhebliche Herausforderungen verbunden sein.

**Text** — Christian Marthol, Rechtsanwalt, Partner  
Martina Weber, LL.M. Eur., Rechtsanwältin,  
Senior Associate



## Jennifer Hölzlwimmer Von der Auftaktveranstaltung zur Aufstellungsversammlung

Eine Kandidatur lohnt sich – für eine gute Zukunft meiner Gemeinde! Mit dieser Überzeugung sind wir alle spätestens am 9. April 2025 von der Auftaktveranstaltung zur Kommunalwahl 2026 des Bayerischen Gemeindetags aus der Allerheiligenhofkirche in unsere Heimatgemeinden in ganz Bayern geströmt. Doch wie wird man überhaupt Kandidatin oder Kandidat bei den kommenden Gemeinderats- und/oder Bürgermeisterwahlen? Dazu bedarf es mindestens noch einer weiteren Zusammenkunft – der Aufstellungsversammlung.

### Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen

Am **8. März 2026** finden die nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt. Dabei werden rund 39.000 kommunale Mandatsträger – erste Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Kreisrätinnen und Kreisräte – direkt gewählt. Deren Wahlzeit beginnt dann zum 1. Mai 2026 und beträgt insgesamt sechs Jahre, Art. 23 Abs. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

### Welche persönlichen Voraussetzungen muss man für eine Kandidatur erfüllen?

Eine sich bewerbende Person muss das sogenannte **passive Wahlrecht** besitzen. Dessen Voraussetzungen sind für die **Gemeinderatswahlen** in Art. 21 Abs. 1 GLKrWG gelistet. Demnach muss die sich bewerbende Person am Wahltag Unionsbürgerin oder Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 GLKrWG sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss (bei Wohnungslosen ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgeblich). Nicht wählbar ist jedoch, wer am Wahltag infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt, die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet, vgl. Art. 21 Abs. 2 GLKrWG.

Davon abzugrenzen sind die Fälle der sogenannten **Inkompatibilität**. Art. 31 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) zählt die Konstellationen auf, in denen sich Personen zwar formal für ein Gemeinderatsmandat bewerben können, im Falle des Wahlerfolgs aber das Amt nicht antreten können. So ist es z. B. ausgeschlossen, dass Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde (sofern nicht überwiegend körperlich tätig) in derselben

Gemeinde Gemeinderatsmitglied werden. **Dies gilt bei den Kommunalwahlen 2026 erstmalig auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in nichtleitender Funktion.** Ebenso gilt dies z. B. auch für das Personal der Verwaltungsgemeinschaft, in der die Gemeinde Mitglied ist.

Für die **Bürgermeisterwahl** enthält Art. 39 GLKrWG die maßgeblichen Regelungen in Bezug auf die Wählbarkeit. Hervorzuheben ist hierbei, dass das Wohnsitzkriterium (mind. drei Monate, Nebenwohnsitz genügt) nur für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum ehrenamtlichen Bürgermeister Anwendung findet. Zudem wurde zum 1.1.2024 die zuvor im Gesetz vorhandene Höchstaltersgrenze für das Bürgermeisteramt komplett gestrichen. Auch in Bezug auf das Amt der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürgermeisters gibt es Konstellationen, in denen das Amt auch bei Wahlerfolg nicht angetreten werden kann (sogenannte Amtshindernisse). Diese sind in Art. 48 GLKrWG aufgeführt.

### Wer kann Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen?

Für sämtliche Gemeinde- und Landkreiswahlen gilt: Wahlvorschläge können nur von sogenannten **Wahlvorschlagsträgern** – das sind entweder **Parteien oder Wählergruppen** – eingereicht werden, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG. **Ein Alleingang einer sich bewerbenden Person ist damit ausgeschlossen.** Es bedarf einer Partei oder einer Wählergruppe, die diese Person als Kandidatin oder Kandidat für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder einer ersten Bürgermeisterin bzw. eines ersten Bürgermeisters vorschlägt.

Wählergruppen sind nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. Eine besondere Organisationsform wird nicht gefordert. Eine Wählergruppe kann sich daher z. B. als eingetragener Verein organisieren. Ein loser Zusammen-

schluss (ausschließlich!) natürlicher Person ist aber auch möglich (und in der Praxis nicht selten), wobei schriftlich niedergelegte Organisationsstrukturen auch hier nicht schaden, sondern vielmehr zu empfehlen sind. Grundet sich eine neue Wählergruppe, so ist zunächst eine Gründungsversammlung erforderlich. Auf dieser können aber nicht zugleich bereits die Kandidaten für die Kommunalwahlen festgelegt werden, denn erst wenn eine Wählergruppe formal existiert, kann diese fristgerecht zu einer Aufstellungsversammlung einladen.

## Wo wird entschieden, wer auf den Stimmzetteln steht?

Die Aufstellungsversammlung ist letztlich der Ort und die Zusammenkunft, auf der entschieden wird, wer am Ende des Tages als Kandidatin oder Kandidat bei der kommenden Gemeinderats- und/oder Bürgermeisterwahl auf dem Stimmzettel aufgeführt sein wird. **Wichtige Grundregel: Jeder Wahlvorschlagsträger kann nur einen Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl und einen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einreichen.** Über den Inhalt des Wahlvorschlags entscheidet der jeweilige Wahlvorschlagsträger (Partei oder Wählergruppe) im Rahmen einer sogenannten **Aufstellungsversammlung**, Art. 29 GLKrWG.

Bereits seit dem 1.12.2024 ist es möglich Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahl 2026 abzuhalten. Sofern sich der Wahlvorschlagsträger nicht für eine Delegiertenversammlung zur Aufstellung seiner Kandidatinnen und Kandidaten entschieden hat, sind alle Anhänger der Partei oder Wählergruppe, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung wahlberechtigt sind, auch berechtigt an der Aufstellungsversammlung teilzunehmen. Wer als Anhänger der Partei oder Wählergruppe zu zählen ist, kann diese selbst bestimmen. So ist es möglich, den Kreis der Anhänger z. B. auf Parteimitglieder zu beschränken.

Zu einer Aufstellungsversammlung ist ordnungsgemäß **zu laden**. Wurde der Kreis der Anhänger nicht

zuvor zulässigerweise eingegrenzt, so erfolgt die Ladung durch öffentliche Ankündigung. Die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht oder zugegangen sein, wobei die jeweilige Partei oder Wählergruppe auch eine eigene Ladungsfrist festlegen kann (wahlrechtlich sind nur eigene kürzere Fristen von Bedeutung).

Jede Aufstellungsversammlung benötigt eine **Versammlungsleitung**, die dafür zu sorgen hat, dass die wahlrechtlichen Vorschriften für die ordnungsgemäße Aufstellung eines Wahlvorschlags beachtet werden. Es ist auch zwingend eine Anwesenheitsliste zu führen, die der **Niederschrift** zur Aufstellungsversammlung beizufügen ist. Für die Niederschrift selbst wird dringend empfohlen, die hierfür vorhandenen Muster (Anlage 7 zur GLKrWBek; abrufbar unter [gesetze-bayern.de](http://gesetze-bayern.de)) zu verwenden.



[gesetze-bayern.de](http://gesetze-bayern.de)

Welches **Wahlverfahren** zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Anwendung kommt, bestimmt letztlich die jeweilige Partei oder Wählergruppe. Es muss nur demokratischen Grundsätzen entsprechen, d. h. jede und jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Grundsatz einer freien Wahl gebietet zudem, dass die Aufstellungsversammlung nicht an fertige Listen gebunden ist. Änderungen durch die Aufstellungsversammlung müssen jederzeit möglich sein. Zudem gilt der Grundsatz der geheimen Abstimmung, Art. 29 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG.

Das Ergebnis der Aufstellungsversammlung ist der **Wahlvorschlag**. Auch hier wird dringend empfohlen, die Anlagen 8 und 9 zur GLKrWBek (abrufbar unter [gesetze-bayern.de](http://gesetze-bayern.de)) zu verwenden und die dortigen Angaben vollständig auszufüllen. Zu be-

achten ist, dass die bisher in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestehende Möglichkeit, die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen, im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2023 abgeschafft wurde. Das heißt, dass die Wahlvorschläge unabhängig von der Größe der jeweiligen Gemeinde nur höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten dürfen, wie ehrenamtliche Ratsmitglieder zu wählen sind (Art. 25 Abs. 2 GLKrWG). Eine Verdoppelungsmöglichkeit besteht unabhängig von der Größe der Gemeinde nur noch im Falle des Art. 31 Satz 3 GLKrWG, d.h. der sogenannten Mehrheitswahl. Jeder Wahlvorschlag muss die Unterschriften von (mindestens) zehn Wahlberechtigten tragen, die bereits am 48. Tag vor dem Wahltag (19.1.2026) wahlberechtigt sein müssen und nicht selbst (Ersatz-) Bewerberin oder (Ersatz-) Bewerber sind, weder auf dem eigenen noch auf einem fremden Wahlvorschlag derselben Wahl (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Bei neuen Wahlvorschlagsträgern kann es nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG zusätzlich erforderlich sein, dass über die erforderlichen zehn Unterschriften hinaus der Wahlvorschlag je nach Größe der Gemeinde von einer bestimmten Anzahl weiterer wahlberechtigter Personen (vgl. dazu Art. 27 Abs. 3 GLKrWG) unterstützt werden muss (sog. Unterstützungsunterschriften).

Die Wahlvorschläge müssen schließlich bei der Wahlleitung **eingereicht** werden. Dies ist möglich, sobald die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht hat, also frühestens am 89. Tag vor dem Wahltag (9.12.2025). Letzte Abgabemöglichkeit für Wahlvorschläge ist der **59. Tag vor der Wahl** (8.1.2026) bis 18 Uhr im Dienstgebäude der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Die Wahlleitung hat die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und bei etwaigen Mängeln die beauftragte Person des Wahlvorschlags unverzüglich dazu aufzufordern, diese soweit möglich bis 18 Uhr des 48. Tags vor dem Wahltag (19.1.2026) zu beseitigen. Am 47. Tag vor dem Wahltag (20.1.2026) tritt schließlich der Wahlaus-

schluss zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

## Von der Aufstellungsversammlung zum Amtsantritt ...

sind dann noch einige weitere Schritte vom Wahlkampf über die Wahlurne bis hin zur Vereidigung in der konstituierenden Sitzung zu gehen. Doch auch diese lohnen sich – für eine gute Zukunft der Gemeinden und eine mit Leben erfüllte und vom Selbstverwaltungsgedanken getragene Demokratie von unten nach oben!

## Weitere Informationen erwünscht?

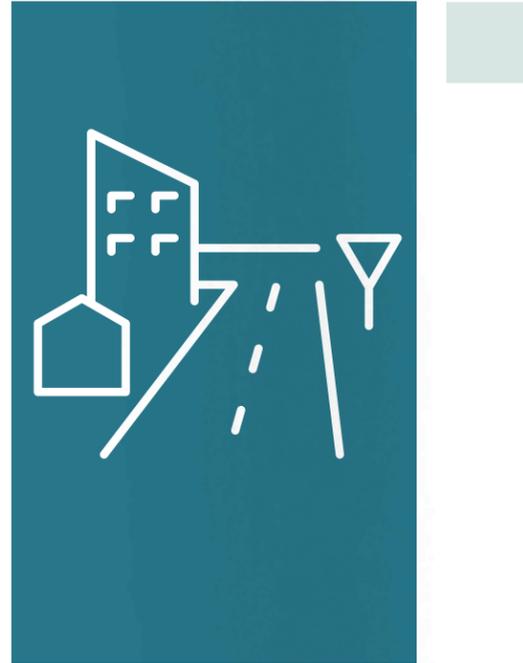
- 📍 **Jennifer Hölzlwimmer**
- ☎ **Tel. 089 / 36 00 09-19**
- ✉ **Jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de**

**Text** — Jennifer Hölzlwimmer,  
Bayerischer Gemeindetag

## NürnbergMesse

22.–23. Oktober 2025

Kommunale Bedarfe auf den Punkt gebracht.



KOMMUNALE.de

 [KOMMUNALE.de/linkedin](https://www.linkedin.com/company/kommunale.de)  
#KOMMunity

In Zusammenarbeit mit:



## Die Quagga-Muschel in bayerischen Gewässern Die globale Verbreitung eines Wasserbewohners und mögliche Gegenmaßnahmen

Im Zuge der immer steigenden Mobilität der Menschen und auch des Warentransports gelangen Pflanzen und Tiere aus ihren ursprünglichen Verbreitungsgebieten in neue Ökosysteme. Angeheftet an Schiffen, mit dem Import von Nutz- und Zierpflanzen oder unbeabsichtigt in Flugreisegepäck können solche Neobiota<sup>1</sup> weite Strecken zurücklegen.

<sup>1</sup> Als Neobiota werden Pflanzen und Tiere bezeichnet, die aus ihren ursprünglichen Verbreitungsgebieten beabsichtigt oder unabsichtlich in neue Gebiete verschleppt werden.



Weite Flächen des Seegrunds sind mit Quagga-Muscheln bewachsen

Die Quagga-Muschel ist eine kleine, unscheinbare Muschel, die in den Zuflüssen des Schwarzen Meeres beheimatet ist. Im Ballastwasser großer Frachtschiffe konnte sie entlang der Waren-Transportwege sowohl auf dem amerikanischen Kontinent als auch in weiten Teilen Europas Fuß fassen. Außerhalb ihres ursprünglichen Verbreitungsgebietes kann sie sich invasiv verhalten. Das bedeutet, sie kann sich wegen ihrer sehr guten Anpassungsfähigkeit an verschiedenste Lebensbedingungen und wegen der in den neuen Ökosystemen fehlenden Fraßfeinde sehr stark ausbreiten und hohe Individuendichten bilden. Sie besiedelt dabei zu Schiffahrtsstraßen ausgebaute Flüsse sowie Seen bis in große Tiefen. Als Nahrungskonkurrent und Konkurrent um Siedlungsraum hat sie das Potenzial die ursprünglich dort beheimatete Flora und Fauna zu verdrängen.

Im Jahr 2016 wurden die ersten Exemplare dieser Muschel im Bodensee gefunden. Innerhalb weniger Jahre hatte sie sich seeweit ausgebreitet. Heute ist sie an allen Uferabschnitten zu finden und dringt auch bis in die Tiefe des Sees vor. Am Beispiel der Great Lakes in Nordamerika, in die die Quagga-Muschel bereits in den 1990er Jahren

eingeschleppt wurde, kann man sehen, dass Seen, die mit unseren Voralpenseen vergleichbar scheinen, bis in weit mehr als 200m Tiefe flächendeckend und mehrlagig besiedelt werden können. Über 90% der in Seen enthaltenen Biomasse wird dort von der Quagga-Muschel gebildet. Die ursprünglich dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sind stark zurückgedrängt oder verschwunden, die Biodiversität ist minimiert. Auch die Fischpopulationen sind betroffen. Das Ökosystem wird vollkommen verändert.

Die Quagga-Muschel vermehrt sich über Larven, die frei im Wasser schweben. Sobald diese Larven ein geeignetes Substrat finden, können sie sich dort mit sogenannten Byssusfäden anheften. Das hat zur Folge, dass nicht nur der Seeboden, sondern auch alle Arten von im Wasser schwimmenden Gegenständen wie Boote, Netze oder Bojen bewachsen werden. Auch Rohrleitungen sind betroffen. Dabei können sich nicht nur an der Außenseite Muscheln festsetzen. Sobald sie in die Leitungen gelangen können, verbreiten sie sich auch dort. Betroffen sind unter anderem auch Trink- und Brauchwasserfassungen oder Einbauten für die thermische Nutzung von Seewasser. Aufwändige und teure redundante Systeme müssen



Quagga-Muscheln können sich auch an senkrechte oder frei im Wasser stehende Strukturen wie z. B. Wasserpflanzen heften

eingepflanzt werden, um die Rohrleitungen regelmäßig reinigen und den Betrieb aufrecht erhalten zu können. Auch das Baden kann gerade diese Muschel durch ihre sehr scharfkantigen Schalen unangenehm machen. Auch das Baden kann gerade diese Muschel durch ihre sehr scharfkantigen Schalen unangenehm machen.

In Bayern sind neben einigen großen Flüssen inzwischen der Rothsee und seit Kurzem auch der Chiemsee betroffen. Wie die Entwicklung in diesen Seen sein wird, kann man noch nicht exakt sagen; es ist aber zu befürchten, dass die Auswirkungen auf das Ökosystem gravierend sein werden.

### Der ökologische und ökonomische Schaden ist bei einer massiven Ausbreitung der Quaggamuschel enorm.

Eine Methode, ein einmal befallenes Gewässer wieder von der Quagga-Muschel zu befreien, ist nicht bekannt. Es steht auch nicht in Aussicht, dass eine solche Methode mindestens mittelfristig gefunden werden könnte. Umso mehr sollten Anstrengungen unternommen werden, die weitere Verbreitung der Muschel in andere Gewässer zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Anders als in Nachbarländern sind in Bayern erst wenige Fälle von Quagga-Muschel-Besiedlung bekannt. Solche Bemühungen könnten also durchaus Erfolg haben.

Die Verbreitung der Quagga-Muschel kann auf verschiedenen Wegen geschehen, auch in Gewässer, die vollkommen isoliert sind. Ein Hauptverbreitungsweg ist die Mobilität des Menschen. Ausgewachsene Muscheln können beispielsweise angeheftet an Sportboote über Land von einem See in einen andern transportiert werden. Diese Muscheln können solch einen Transport einige Tage bis Wochen überleben. Durch das freischwimmende Larvenstadium kann aber auch jede kleinste Wassermenge, die transportiert wird, eine Besiedlung auslösen. Beispiele hierfür sind das Wasser im Kühlkreislauf von Bootsmotoren ebenso wie Wasserreste in oder an Wassersportgeräten wie Tauchjackets, Schlauchbooten, Surfsegeln oder Angelgeräten. Auch die Larven können mehrere Tage bis Wochen in diesem Wasser überleben. Um die Weiterverbreitung der Quagga-Muschel, aber auch anderer unerwünschter und eventuell invasiver Arten zu vermeiden, muss möglichst alles, was mit Gewässern in Berührung kommt bei einem Wechsel des Gewässers von Restwasser entleert, gereinigt – am besten mit heißem Wasser und Hochdruck – und getrocknet werden. Dazu ist es erforderlich, das Bewusstsein der vielen Akteure am und im Wasser für diese Situation zu wecken. Nur wer die möglichen Folgen einer Verschleppung invasiver Arten für die Gewässer kennt, wird mithelfen, diese zu schützen.

Informationsmaterial, wie man sich am besten verhält und einen Flyer zum Download für die Öffentlichkeit, findet man auf der Seite der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) unter dem Stichwort „Blinde Passagiere“:



[igkb.org](http://igkb.org)

Text — Landesamt für Umweltschutz



## Maximilian Sertl Bayerische Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Fokus: Ein Blick auf die Unterschiede zwischen Ehren- und Hauptamt

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister<sup>1</sup> in bayerischen Gemeinden und Städten sind nach den einschlägigen Vorschriften entweder Beamte auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeister) oder Ehrenbeamte (ehrenamtliche Bürgermeister). Ihre Rechtsstellung ist grundsätzlich von der Einwohnerzahl<sup>2</sup> der jeweiligen Gemeinde abhängig. Die Frage nach der Rechtsstellung der Kommunalen Wahlbeamten bzw. die mit den verschiedenen Rechtsstellungen einhergehenden Unterschiede sind aktuell zentrales Thema in vielen Rathäusern und werden derzeit bei der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

intensiv nachgefragt. Besonders im Hinblick auf die Kommunalrechtsreform vom 24. Juli 2023<sup>3</sup> gewinnt diese Thematik für die kommende Kommunalwahl an Bedeutung, da durch die Novellierung der Gemeindeordnung (GO) die Halbierung der Einwohnergrenze für die regelmäßige Hauptamtlichkeit der ersten Bürgermeister erfolgte. Die Rechtsstellung der vor dem 1. Januar 2024 gewählten ersten Bürgermeister bleibt wegen einer Übergangsregelung in Art. 120b GO bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit hiervon aber unberührt.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag oftmals nur das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – aber auf alle Geschlechter. Für Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister gelten die Ausführungen für berufsmäßige erste Bürgermeister. Ebenso gelten alle Ausführungen für Märkte und Städte entsprechend, soweit nicht anders ausgeführt.

<sup>2</sup> Entscheidend ist die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wurde (Art. 34 Abs. 3 GO).

<sup>3</sup> LT-Drucksache 18/30377.

Die Rechtsstellung eines ersten Bürgermeisters hat grundsätzlich keine Auswirkung auf seine Amtsbezeichnung<sup>4</sup> sowie die Rechte und Pflichten als eines der beiden Hauptorgane der Gemeinde. Die unterschiedlichen Rechtsstellungen werfen aber grundlegende Fragen insbesondere zu der Arbeitszeit der Bürgermeister, ihrer Vergütung, der Versicherungspflicht und der Zeit nach der Amtszeit auf.

Dieser Beitrag erläutert wichtige rechtliche Differenzierungen zwischen ehrenamtlicher und berufsmäßiger Bürgermeistertätigkeit und stellt die Unterschiede kurz dar.

### Die Rechtsstellungen im Überblick

Für die kommende Kommunalwahl gilt: In allen Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern sind die ersten Bürgermeister berufsmäßige Bürgermeister (vgl. Abb. 1). In kreisangehörigen Gemeinden über 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohnern sind sie berufsmäßige Bürgermeister, es sei denn, der Gemeinderat legt spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung fest, dass sie Ehrenbeamte sein sollen (ehrenamtliche Bürgermeister). In Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern sind sie ehrenamtliche Bürgermeister, wenn nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor der Bürgermeisterwahl durch Satzung bestimmt, dass sie berufsmäßige Bürgermeister sein sollen. Hat die Gemeinde von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und eine Satzungsregelung in Bezug auf die Rechtsstellung ihres ersten Bürgermeisters erlassen, so gilt diese grundsätzlich auch für künftige

Abb. 1

Einwohnerzahl in der Gemeinde	Rechtsstellung (vgl. Art. 34 Abs. 2 GO)
bis zu 2.500 Einwohner	Ehrenamtlicher erster Bürgermeister, wenn nicht anders durch Satzung bestimmt
mehr als 2.500, höchstens aber 5.000 Einwohner	Berufsmäßiger erster Bürgermeister, wenn nicht anders durch Satzung bestimmt
mehr als 5.000 Einwohner	Stets berufsmäßiger erster Bürgermeister, eine Änderung ist nicht möglich

<sup>4</sup> Lediglich in kreisfreien Gemeinden und in Großen Kreisstädten führen sie die Amtsbezeichnung Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO).

<sup>5</sup> Zur Satzungsregelung und der Herabsetzung im Allgemeinen siehe BayGTZ 09/2023, S. 334, 335.

Amtszeiten, wenn sie nicht der Gemeinderat spätestens am 90. Tag vor einer Bürgermeisterwahl aufhebt.<sup>5</sup>

### Wählbarkeit und Amtszeit

Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist üblicherweise jede Person wählbar, die am Wahltag Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wer in das Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt werden will, muss als weitere Wählbarkeitsvoraussetzung im Regelfall seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben (vgl. Art. 39 GLKrWG). Für berufsmäßige Bürgermeister ist dies keine Voraussetzung. Sie haben während ihrer Amtszeit ihre Wohnung aber so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird (Art. 28 Abs. 1 KWBG).

Die noch bei der letzten Kommunalwahl gültige Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Bürgermeister wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Die Amtszeiten der ehrenamtlichen und berufsmäßigen ersten Bürgermeister sind prinzipiell identisch (vgl. Art. 41, 42 GLKrWG). Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters vorzeitig während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl grundsätzlich für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt. Endet die Amtszeit eines Bürgermeisters vorzeitig

Abb. 2.1

01.05.2026 bis 30.04.2032			01.05.2032 bis 30.04.2038		
1./2. Jahr	3./4. Jahr	5./6. Jahr	1./2. Jahr	3./4. Jahr	5./6. Jahr
<b>Amtszeit erster Bürgermeister</b>					

Abb. 2.2

01.05.2026 bis 30.04.2032			01.05.2032 bis 30.04.2038		
1./2. Jahr	3./4. Jahr	5./6. Jahr	1./2. Jahr	3./4. Jahr	5./6. Jahr
<b>Amtszeit erster Bürgermeister</b>					

und beginnt die Amtszeit des Nachfolgers aber erst innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats, endet sie erst mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats (Abb. 2.1). Gleiches gilt grundsätzlich auch für die berufsmäßigen Bürgermeister. Ihre Amtszeit und die Wahlzeit des Gemeinderats können jedoch dann auseinanderfallen, wenn die Amtszeit des Vorgängers im zweiten Drittel endet und die Amtszeit des Nachfolgers nun nach dem oben genannten Grundsatz (Neuwahl grundsätzlich für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats) weniger als vier Jahre beträgt (Abb. 2.2). In diesem Fall werden Gemeinderat und erster Bürgermeister dann zu unterschiedlichen Terminen gewählt.

Für den Fall, dass ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats hinaus reichende Amtszeit gewählt wurde, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats endet, um wieder Deckungsgleichheit herzustellen.

## Entschädigung oder Besoldung

### Entschädigung des Ehrenbeamten

Ehrenamtliche erste Bürgermeister haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die monatlich im Voraus gezahlt wird. Diese Entschädigung muss sich innerhalb der durch das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) bestimmten Beträge (Abb. 3) bewegen und ist zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen (Zustimmung) mit dem Ehrenbeamten festzusetzen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des Beamten jedoch kein Beschluss zustande oder liegt seine Zustimmung nicht vor, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest (vgl. Art. 53, 54 KWBG).

Bei der Festsetzung sind Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verhältnisse in der jeweiligen Gemeinde des ersten Bürgermeisters zu berücksichtigen. Der Gemeinderat hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wie er den erforderlichen Aufwand des Amtes bestimmt, der für die Angemessenheit der zustehenden Entschädigung entscheidend ist. Nähere Vorgaben dazu, wie der notwendige Aufwand zu ermitteln ist, d.h. nach welcher „Methode“ oder „Formel“ dies erfol-

Abb. 3

Einwohner der Gemeinde	Rahmensätze gültig ab 1. Februar 2025
bis 1.000	1.435,13 € bis 3.731,23 €
1.001 bis 3.000	3.587,73 € bis 5.381,60 €
3.001 bis 5.000	4.735,78 € bis 6.386,13 €
über 5.000	5.453,36 € bis 6.888,43 €

gen soll, enthält das Gesetz hingegen bewusst nicht. Der Bürgermeister und der Gemeinderat kennen die lokalen Gegebenheiten und können einvernehmlich eine angemessene Variante auswählen. Es ist aber nicht offensichtlich sachwidrig, die Höhe durch Interpolation zu bestimmen.<sup>6</sup> Dabei stellt die Einwohnerzahl der Gemeinde den Ausgangspunkt für die Berechnung der Entschädigungshöhe dar. Es erfolgt dabei zunächst die Festlegung des im Einzelfall relevanten Rahmensatzes sowie die Bestimmung, ob die Ein-

wohnerzahl an der oberen oder unteren Grenze der Einwohnerklasse oder im Durchschnitt liegt. Danach erfolgt eine Prüfung, ob Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Komplexität der Verhältnisse in der Gemeinde eine Abweichung von dieser Entschädigung (entweder nach oben oder nach unten) notwendig machen. Die automatische Erhöhung der festgelegten Entschädigung ist an die Besoldungserhöhung der Laufbahnbeamten gekoppelt, sofern nicht bereits geänderte Verhältnisse eine ange-

Abb. 4

Besoldung der berufsmäßigen ersten Bürgermeister in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe / Stufe
bis 2.000	A 13 / Stufe 11
2.001 bis 3.000	A 14 / Stufe 11
3.001 bis 5.000	A 15 / Stufe 11
5.001 bis 10.000	A 16 / Stufe 11
10.001 bis 15.000	B 2
15.001 bis 30.000	B 3
über 30.000	B 4

<sup>6</sup> VGH München Beschl. v. 17.10.2018 – 3 ZB 15.2536, BeckRS 2018, 26937.

Abb. 5

Besoldung der Oberbürgermeister in Abhängigkeit der Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe
bis 30.000	B 4
30.001 bis 50.000	B 6
50.001 bis 100.000	B 7
Städte Erlangen, Fürth, Ingolstadt, Regensburg und Würzburg	B 8
Stadt Augsburg	B 9
Stadt Nürnberg	B 10
Landeshauptstadt München	B 11

messene Anhebung erfordern. Ehrenbeamte erhalten auch eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Bayerischen Besoldungsgesetzes sowie Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

### Besoldung des Beamten auf Zeit

Beamte auf Zeit haben ab dem Tag des Amtsantritts bis zum Ende des Beamtenverhältnisses Anspruch auf Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (Alimentation). Die Einstufung ihrer Ämter in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A (Abb. 4) und B (Abb. 5) entsprechenden Besoldungsgruppen ist im Regelfall allein von der Einwohnerzahl abhängig und verlangt keinen Gemeinderatsbeschluss. Die maßgebliche Einwohnerzahl bestimmt sich nach der vom Landesamt für Statistik zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl. Bei einem Anstieg der Einwohnerzahl steigt folglich auch die Besoldung des ersten Bürgermeisters zu Beginn des neuen Jahres; ein Absinken der Einwohnerzahl während der laufenden Amtszeit hat jedoch keine Auswirkung auf die Besoldung (Art. 45 Abs. 3 Satz 5 KWBG).

Die Besoldung setzt sich aus Grundbezügen und Neben-

bezügen zusammen (Abb. 6). Grundbezüge sind Grundgehalt und Orts- und Familienzuschlag. Nebenbezüge sind die jährliche Sonderzahlung, deren Höhe von der konkreten Besoldung abhängig ist, und vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 € monatlich. Die Höhe des Grundgehalts bestimmt sich nach Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Stufe 11 (Endstufe). Für die Gewährung des Orts- und Familienzuschlags, der jährlichen Sonderzahlung und der vermögenswirksamen Leistungen gelten die Regelungen des BayBesG entsprechend. Erhöhungen sind auch hier an die übliche Beamtenbesoldung gekoppelt. Bei Krankheit besteht aufgrund des Alimentationsprinzips Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge.

Zusätzlich zur Besoldung erhalten berufsmäßige Bürgermeister für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Diese bewegt sich für erste Bürgermeister derzeit zwischen 267,14 € und 878,10 €; andere Rahmensätze gelten für Oberbürgermeister. Die Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit des

Abb. 6

Beispielsrechnung	Besoldung
Erster Bürgermeister einer fiktiven Gemeinde mit 3.000 Einwohnern im Ballungsraum von München, verheiratet, Steuerklasse IV, konfessionslos, keine Kinder	A 14, Stufe 11 (Endstufe), Orts- und Familienzuschlag Stufe V, Ortsklasse 7 = Brutto 6.972,23 € = Netto <sup>7</sup> 5.034,84 € abzgl. Krankenversicherung, zzgl. Dienstaufwandsentschädigung und jährlicher Sonderzahlung

Beamten kein Beschluss zustande, setzt auch hier die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung fest. Auch die Dienstaufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt; ihre Erhöhung ist ebenfalls an die Beamtenbesoldung gekoppelt. Ist der Beamte auf Zeit z. B. durch längere Krankheit verhindert, die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung – ebenso wie die Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister – zwei Monate weitergezahlt. Durch Gemeinderatsbeschluss kann bestimmt werden, dass im Fall längerer Verhinderung die Entschädigung auch für einen über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

### Steuer und Sozialversicherung, Beihilfe

Die den ehrenamtlichen ersten Bürgermeistern gewährte Entschädigung ist teilweise steuerfrei.<sup>8</sup> Von der dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewährten Entschädigung bleibt monatlich ein Betrag von 33 1/3 Prozent steuerfrei, mindestens ein Betrag von 250 €, höchstens jedoch der Betrag, der nach dem KWBG für berufsmäßige erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden als oberster Rahmenbetrag der Dienstaufwandsentschädigung fest-

gesetzt ist. Grundsätzlich ist der steuerpflichtige Teil der Entschädigung dann auch sozialversicherungspflichtiges Einkommen. In der Arbeitslosenversicherung sind ehrenamtliche Bürgermeister jedoch versicherungsfrei.<sup>8</sup>

Berufsmäßige Bürgermeister zahlen als Beamte auf Zeit Lohnsteuer wie jeder Arbeitnehmer im Sinne des Einkommenssteuergesetz. Für sie gilt aufgrund des Beamtenverhältnisses die besondere Lohnsteuertabelle. Als Beamte auf Zeit sind sie versicherungsfrei in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung; sie haben nach beamtenrechtlichen Vorschriften bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe. Wegen ihres Status müssen sie sich aber selbst um eine private Kranken- und Pflegeversicherung, die die Beihilfe ergänzt, kümmern oder sich vollständig freiwillig gesetzlich versichern. Zu beachten ist bei Letzterem, dass der Beamte dann nur noch einen sehr beschränkten Beihilfeanspruch hat und die gesamte Beitragslast alleine trägt, d. h. der Beamte hat den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Ein Zuschuss des Dienstherrn zur gesetzlichen Versicherung ist in diesem Fall aufgrund der im bayerischen Beamtenrecht fehlenden Gesetzesgrundlage nicht möglich. Eine Fortentwicklung der Rechtslage und damit

<sup>7</sup> Ein nichtamtlicher Besoldungsrechner zur Berechnung der individuellen Situation findet sich u. a. unter <https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/by/>.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu und für weitere Hinweise die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl.2013 S. 5), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Juli 2021 (BayMBl. Nr. 541) geändert worden ist.

<sup>9</sup> Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte, die gleichzeitig in einem berufsmäßigen Beamtenverhältnis stehen, kann auch Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Erstreckung der Gewährleistung auf die ehrenamtliche Tätigkeit hergestellt werden. Weiterhin besteht Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn im Hauptberuf Versicherungsfreiheit besteht.

insbesondere eine Verbesserung der Situation der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bürgermeister forderte der Bayerische Gemeindetag daher bereits in der Vergangenheit wiederholt.

Die Dienstaufwandsentschädigung der berufsmäßigen Bürgermeister ist steuerfrei<sup>10</sup>. Ihnen steht ebenfalls Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu.

## Arbeitszeit und Urlaub

Der ehrenamtliche Bürgermeister ist an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden. Grund hierfür ist, dass ein Ehrenamt eigentlich zur nebenberuflichen Ausübung gedacht ist und daher grundsätzlich nur die Zeit einzubringen ist, die zur Verfügung gestellt werden kann. Allerdings besteht zur Vermeidung von Dienstpflichtverletzungen insofern eine (zeitliche) Verpflichtung, als die übertragenen Aufgaben fristgerecht und mit Sorgfalt zu erledigen und bei Bedarf sowohl inner- als auch außerbehördliche Termine wahrzunehmen sind. Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse vor Ort gestalten diese Quasi-Verpflichtung näher aus. Im Durchschnitt üblich sind für die Amtsausübung jedoch rund 40 Wochenstunden.<sup>11</sup> Darüber hinaus arbeiten die meisten ehrenamtlichen Bürgermeister in ihrem Hauptberuf noch in Teilzeit. Der Ehrenbeamte hat keinen gesonderten Anspruch auf Erholungsurlaub. Dies ist dem Wesen des Ehrenamts geschuldet. Selbstverständlich ist bei Sicherstellung einer Stellvertretung aber ein Urlaub möglich.

Auch bei berufsmäßigen Bürgermeistern fehlt es an einer verbindlichen Arbeitszeitregelung. Auch wenn die für die Beamten der Gemeinde anzuwendende Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst für die kommunalen Wahlbeamten nicht gilt, orientiert sich ihre Arbeitszeit an den 40 Wochenstunden der Gemeindebeamten, da jedenfalls davon ausgegangen werden kann, dass der erste Bürgermeister

im Dienst ist, wenn die eigene Verwaltung arbeitet. Erfahrungsgemäß sollte diese Orientierung in der Praxis aber eher als untere Grenze betrachtet werden. Ergibt sich aufgrund von Mehrarbeit eine erheblich höhere Beanspruchung, so ist eine entsprechende Dienstbefreiung grundsätzlich auch denkbar. Unter Berücksichtigung ihrer Dienstpflichten und ihres Einsatzes können die Bürgermeister ihre Arbeitszeit individuell einteilen. Eine Vergütung von Mehrarbeit sowie Teilzeit- oder Job-Sharing-Varianten sind wegen der besonderen Stellung der kommunalen Wahlbeamten dagegen gesetzlich ausgeschlossen. Eine Elternzeit ist aber möglich. Die Staatsregierung legt dafür durch Rechtsverordnung fest, wie die Vorschriften im Hinblick auf die Besonderheiten des öffentlichen Dienstes anzuwenden sind. Für Erholungs- und Sonderurlaub gilt das Bayerische Beamtengesetz und die auf dessen Grundlage erlassene Rechtsverordnung entsprechend. Demnach haben berufsmäßige erste Bürgermeister einen Urlaubsanspruch von 30 Tagen.

## Nebentätigkeiten

Ehrenbeamte brauchen keine Besonderheiten zu berücksichtigen. Da das Ehrenamt selbst eigentlich als nebenberufliche Ausübung gedacht ist, können weitere Tätigkeiten ausgeübt werden.

Für die Nebentätigkeiten der berufsmäßigen Bürgermeister hingegen gelten generell die allgemeinen Grundsätze des Beamtenrechts in Verbindung mit der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen. Die Übernahme einer Nebentätigkeit, die nicht bereits auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird, erfordert damit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht genehmigungsfrei<sup>12</sup> ist. Die Fortführung eines vorherigen Angestelltenverhältnisses oder einer Selbstständigkeit wird nach der Wahl zum berufsmäßigen Bürgermeister daher in der Regel nicht mehr möglich

<sup>10</sup> LStR R 3.12 (Zu § 3 Nr. 12 EStG).

<sup>11</sup> Vgl. BayGTZ 12/2022, S. 414, 416.

<sup>12</sup> Genehmigungsfrei ist insbesondere die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit (vgl. Art. 82 BayBG).

sein, damit der Beamte sich mit vollem persönlichem Einsatz dem Hauptamt widmen kann.<sup>13</sup>

Als Nebentätigkeit gilt hingegen nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (z. B. die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden). Weiterhin liegt bereits keine Nebentätigkeit vor, wenn die Tätigkeit Bestandteil des Hauptamtes ist (z. B. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der gemeindlichen GmbH).

## Nach der Amtszeit: Ehrensold oder Versorgung

Ehrensold ist eine Ehrengabe der Gemeinde für geleistete Dienste, die dazu dienen soll, gewisse soziale Härten oder wirtschaftliche Nachteile im privaten Beruf auszugleichen. Einem ersten Bürgermeister ist demnach antraglos durch Gemeinderatsbeschluss für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt Ehrensold (Pflichtehrensold) zu bewilligen, wenn er aus dieser Tätigkeit keine

Versorgung erhält, entweder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist und dieses Amt in derselben Gemeinde mindestens zwölf Jahre bekleidet hat oder aus diesem Amt nach mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit ausscheidet. Der Pflichtehrensold beträgt mindestens ein Drittel der zuletzt bezogenen Entschädigung<sup>14</sup> und erhöht sich mit der Anzahl der Amtsjahre auf bis zu 43 Prozent (Abb. 7). Erhält der erste Bürgermeister daneben noch Übergangsgeld oder Überbrückungshilfe<sup>15</sup>, wird dies auf den Ehrensold angerechnet. Zusätzlich zum Ehrensold besteht Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung. Der Ehrensold ist steuerpflichtig, aber steuerbegünstigt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein freiwilliger Ehrensold gezahlt werden (vgl. Art. 59 KWBG).

Für die Versorgung von Beamten auf Zeit gilt das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, das entsprechend dafür um einige Sonderregelungen ergänzt wird. Einfache Grundlagen<sup>16</sup> sollen zur Orientierung dienen: Voraussetzung für eine Versorgung aus einem Bürgermeisteramt

Abb. 7

Amtsjahre	v. H. der zuletzt bezogenen Entschädigung
10/12	33,33 % (1 / 3)
18	37 %
24	40 %
30	43 %

<sup>13</sup> Unabhängig davon endet mit dem Beginn der Amtszeit als Beamter auf Zeit ein früheres Beamtenverhältnis kraft Gesetzes (§ 23 Abs. 2, 3 BeamStG); ebenso erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum selben Dienstherrn (Art. 10 Abs. 1 KWBG).

<sup>14</sup> Auch für einen berufsmäßigen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit keine Entschädigung erhält, aber vormals Ehrenbeamter der Gemeinde war, kann ggf. ein Anspruch auf Ehrensold bestehen. Die Höhe eines Pflichtehrensolds richtet sich dann nach der Entschädigung, die der Empfänger zuletzt erhalten hätte, wenn er Ehrenbeamter geblieben wäre.

<sup>15</sup> Ehrenamtliche Bürgermeister erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Amt grundsätzlich Überbrückungshilfe. Dazu wird die Hälfte der vorher zustehenden laufenden Entschädigung monatlich im Voraus weitergewährt; Dauer des Bezugs in Abhängigkeit der Amtszeit, maximal aber 12 Monate. Überbrückungsgeld erhalten berufsmäßige Bürgermeister, sofern sie ohne Versorgung ausscheiden. Dies dient zur Unterstützung einer Übergangszeit zum Einstieg in eine neue Erwerbstätigkeit. Die Höhe ist abhängig von den vollendeten Dienstjahren und einem daraus resultierenden Faktor; höchstens das Sechsfache der Besoldung des letzten Monats.

<sup>16</sup> Weitere Einzelheiten zur Versorgung können der Broschüre „Versorgung der berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten“ der BVK Beamtenversorgung entnommen werden. Frei abrufbar unter: <https://www.bvk-beamtenversorgung.de/Service/Broschueren>.

ist, dass das Amt berufsmäßig ausgeübt wurde und die Person aus dem Amt in den Ruhestand tritt oder wegen Dienstunfähigkeit versetzt wird. Der Ruhestandseintritt hängt in der Regel davon ab, dass das gleiche Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht erneut ausgeübt wird und eine Amtszeit von mindestens zehn Jahren (Wartezeit) zurückgelegt wurde. Frühere Zeiten als ehrenamtlicher erster Bürgermeister werden auf diese Wartezeit angerechnet, wenn die Person dem Ehrenamt die überwiegende<sup>17</sup> Arbeitskraft gewidmet hat (vgl. Art. 21 Abs. 2 KWBG).

Aufgrund dieser Sonderregelung können sogar Amtsinhaber, die nach ihrer ehrenamtlich ausgeübten Amtszeit nur noch einmal als berufsmäßiger Bürgermeister antreten, eine Beamtenversorgung, die sie ohne die Anrechnung des Ehrenamts auf die Wartezeit nicht erhalten würden, erhalten. Die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen die Ehrenamtszeit auch bei der Höhe des Versorgungsanspruchs; die ehrenamtlichen Dienstzeiten sind den berufsmäßigen Amtszeiten jedoch versorgungsrechtlich nicht gleichgesetzt. Ein ausschließlich berufsmäßig tätiger Bürgermeister ohne sonstige anrechenbare Vordienstzeiten (z. B. als Laufbahnbeamter) erhält altersunabhängig nach zwei Amtszeiten ein Ruhegehalt in Höhe von 42,65 Prozent der ruhegehaltfähigen Bezüge und hat als Ruhestandsbeamter weiterhin einen Beihilfeanspruch. Nach 28 Jahren als berufsmäßiger Bürgermeister wird der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent erreicht – ein Laufbahnbeamter benötigt hierfür mindestens 40 Dienstjahre. Für die kreisangehörigen Gemeinden berechnet der Bayerische Versorgungsverband die Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen der Gemeinde an den Versorgungsberechtigten aus. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Wege eines Umlageverfahrens erhoben.

Wurde das berufsmäßige Bürgermeisteramt nicht lange genug ausgeübt, um Anspruch auf Versorgung zu erhalten, erfolgt durch die Gemeinde für die Zeit der Amtsausübung eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

<sup>17</sup> Voraussetzung ist dabei, dass der Umfang der Bürgermeistertätigkeit einen zeitlich überwiegenden Einsatz in der privat-beruflichen (Haupt-)Tätigkeit nicht mehr zugelassen haben darf; nicht berücksichtigt werden Zeiten, die wochentags in den Abendstunden oder an den Wochenenden – oder nur durch vorübergehende Mehrbelastung – angefallen sind (vgl. BayVGH, Urteil vom 24.04.1980 Nr. 91 XXIV 78, veröffentlicht in FSt. 1980 Rn. 222).

## Fazit

Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sind Beamte und Beamtinnen auf Zeit oder Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen. In Gemeinden unter 5.000 Einwohner kann die Gemeinde entscheiden, welche Rechtsstellung der Leiter der Verwaltung haben soll. Diese Wahl hat, wie dieser Beitrag zeigt, auch Auswirkungen auf den Amtsinhaber persönlich. Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags wird daher oft gefragt: „Hauptamt oder Ehrenamt – was ist besser?“ Eine pauschale Aussage kann hierzu jedoch nicht getroffen werden. Was können wir aber empfehlen? Es wird empfohlen, zuerst ein Anforderungsprofil an den künftigen Amtsinhaber zu definieren; kurz: welche Erwartungen hat die Gemeinde an ihren ersten Bürgermeister. In einem zweiten Schritt sollte von der Gemeinde dann geklärt werden, ob dieses Anforderungsprofil sich neben einer sonstigen Berufsausübung überhaupt erfüllen lässt, oder ob es für die Gemeinde besser ist, wenn der erste Bürgermeister ausschließlich der Gemeinde zur Verfügung steht. Aus dieser Abwägung ergibt sich dann die Festlegung, ob ein berufsmäßiger Bürgermeister oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister die richtige Lösung für die jeweilige Gemeinde darstellt. Erst an dritter Stelle sollten dann die monetären Fragen geklärt werden.

## Weitere Informationen erwünscht?

- 👤 **Maximilian Sertl**
- ☎ **Tel. 089 / 36 00 09-26**
- ✉ **maximilian.sertl@bay-gemeindetag.de**

**Text** — Maximilian Sertl, Bayerischer Gemeindetag



## Der Bayerische Gemeindetag mit Fragen an Robert Schneider

**Die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags besteht aus einem schlagkräftigen Team. Mit rund 20 Kolleginnen und Kollegen geben wir jeden Tag das Beste für unsere Mitglieder. In der folgenden Rubrik stellen wir in jedem Heft eine Kollegin oder einen Kollegen aus unserer Mannschaft vor.**

**Diesmal unseren Kommunalabgaben- und Steuerrechtsexperten Robert Schneider.**

### Was ist Ihre Aufgabe beim Bayerischen Gemeindetag?

Meine Tätigkeit umfasst das Kommunalabgaben- und Steuerrecht, mit besonderem Fokus auf die Beiträge und Gebühren im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt derzeit im Grundsteuerrecht, das durch die zum Jahreswechsel in Kraft getretene Reform eine erhebliche Herausforderung für die Gemeinden darstellt. Die Gewerbesteuer und die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern, wie etwa die Zweitwohnungs- und Hundesteuer, sowie das allgemeine Verwaltungsrecht gehören ebenfalls zu meinem Repertoire. Es bereitet mir große Freude,



täglich aktiv dazu beizutragen, dass die bayerischen Gemeinden ihre vielfältigen Aufgaben meistern können.

„Es ist ein großartiges Gefühl, einen Beitrag zu leisten, der in der Praxis wirklich etwas bewirken kann.“

#### Seit wann sind Sie an Bord und welcher Weg hat Sie zu uns geführt?

Vor etwas mehr als einem Jahr habe ich die eben genannten Aufgaben beim Bayerischen Gemeindetag übernommen. Mein Weg dorthin führte mich über abwechslungsreiche Stationen: Nach meinem Jurastudium und dem Rechtsreferendariat war ich zunächst im Sozialversicherungsrecht tätig, bevor ich 2015 an die Technische Universität München gewechselt bin, wo ich unterschiedliche Referate leitete, zuletzt das Referat für Forschungskooperationen. Als sich die Chance beim Bayerischen Gemeindetag ergab, war es für mich die perfekte Gelegenheit, mit meiner Erfahrung und Leidenschaft für die öffentliche Verwaltung einen Beitrag für die Gemeinden, Märkte und Städte Bayerns zu leisten.

#### Wofür würden Sie (privat) gerne mehr Zeit aufwenden?

Privat verbringe ich meine Zeit am liebsten auf gemeinsamen Reisen mit meiner Frau und meinen Kindern. Neben meiner Leidenschaft für Fernreisen genieße ich auch die Nähe Münchens zu den Bergen. Ob beim Wandern im Sommer oder Skifahren im Winter – die Zeit in den Bergen gibt mir neue Energie und lässt mich wunderbar abschalten.

#### Welche Dinge geben Ihnen besonders viel Energie?

Neben der Zeit in den Bergen und der Natur schöpfe ich besonders viel Energie aus der Freude, meine Kinder beim Aufwachsen zu begleiten und ihre eigenen Entdeckungsreisen zu erleben. Ihre Neugier und Begeisterung sind ansteckend und motivieren mich sowohl privat als auch beruflich.

Zudem gibt mir die Möglichkeit, in meiner Arbeit am Bayerischen Gemeindetag konkrete Probleme zu lösen und den Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen zu helfen, große Zufriedenheit und Energie.

#### Wann haben Sie zuletzt etwas zum ersten Mal gemacht?

In letzter Zeit kommt es mir vor, als würde ich ständig etwas zum ersten Mal machen.

„Ein Highlight war sicher das Ziplining im Regenwald Costa Ricas im vergangenen Sommer.“

#### Was macht der Bayerische Gemeindetag für Sie aus?

Ein bunter Strauß an spannenden Aufgaben und vielfältigen Herausforderungen, die es in einem Kreis von kreativen und hochmotivierten Kollegen tagtäglich zu bewerkstelligen gilt. Das Gefühl, an einem Ort zu sein, an dem ich aktiv dazu beitragen kann, Menschen zu unterstützen, die tagtäglich im Dienste der bayerischen Gemeindebürgerinnen und -bürger stehen.

Fragen — Bayerischer Gemeindetag

## Unser Verband



#### Glückwünsche

Der Bayerische Gemeindetag gratuliert folgenden Jubilaren:

Erstem Bürgermeister Heinz Meyer, Gemeinde Burgthann, Vorsitzender des Kreisverbandes Nürnberger Land, zum 70. Geburtstag.

Erstem Bürgermeister Christian Konrad, Stadt Leipheim, Stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Günzburg, zum 60. Geburtstag.

#### Kreisverband Starnberg

Unter Leitung des Kreisverbandsvorsitzenden, Erstem Bürgermeisters Rainer Schnitzler, Pöcking, fand am 6. März in der Starnberger Schlossberghalle eine diskussionsreiche Kreisverbandsversammlung statt.

Zu Beginn berichtete Starnbergs Erster Bürgermeister Patrick Janik von seinen komplexen Erfahrungen bei der Einführung einer sozialen Staffelung von Kita-Gebühren. Anschließend erläuterte die Vergaberechtsreferentin des Bayerischen Gemeindetags, Kerstin Stuber, aktuelle Entwicklungen sowohl im Bereich der „Unterschwellenvergaben“ als auch im

„Oberschwellenbereich“. Hinsichtlich der Auftragsvergaben, die die EU-Schwellenwerte nicht erreichen, lag der Fokus auf den neuen Wertgrenzen der zum 1. Januar 2025 geänderten Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich. Diskutiert wurden hierbei insbesondere die Maßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Weitere Themen waren die Konsultation der EU-Kommission zu den bestehenden EU-Vergaberichtlinien und die kommunalen Forderungen für künftige Rechtsänderungen. Die Kreisverbandsmitglieder unterstützten hierbei die Forderungen der Bayerischen Kommunalen Spitzenverbände nach einer Erhöhung der EU-Schwellenwerte, materiellen Erleichterungen und Ausnahmen im Verfahren, insbesondere für kleinere und mittlere Auftraggeber sowie die Ablehnung von weiteren verpflichtenden Vorgaben im Vergabebereich jedweder Art. In der Diskussion wurde aber auch deutlich, dass einige Vorgaben, z. B. die deutschen Vorgaben zur losweisen Vergabe, zwar richtlinienkonform umgesetzt sind, aber in dieser Art nicht von der EU gefordert werden. Hier wäre der Bundesgesetzgeber gefragt.

Ebenfalls lebhaft diskutiert wurde die anschließende Vorstellung eines Gutachtens von Prof. Dr. Ekkehart Reimer. Dieses beschäftigt sich mit dem Themenkomplex Verwendung von Mitteln aus der Kreisumlage zur Deckung von Kosten für den Betrieb des Landratsamts als Staatsbehörde.



#### Neustart Zuschuss-Programm: Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

Ab sofort ist die Antragstellung im Zuschuss-Programm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (444) wieder möglich. Kommunen können für förderfähige Maßnahmen 80 Prozent Zuschuss erhalten; finanzschwache Kommunen sogar 90 Prozent. Zum Neustart des Programms wurden sowohl das Merkblatt als auch die technischen Mindestanforderungen überarbeitet.

Neu ist das Fördermodul D „Entsiegelung“, mit dem nun sowohl die Erstellung von Entsiegelungskonzepten als auch die Entsiegelung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen gefördert werden können.

Ausführliche aktuelle Informationen finden Sie unter:



[kfw.de/444](https://kfw.de/444)

Falls Sie Orientierungshilfe, insbesondere beim neuen Förderschwerpunkt „Entsiegelung“ benötigen, können Sie folgendes

Spezialwebinar besuchen:

- ▶ 17.06.2025 – 11:00 Uhr  
Alle Förderprogramme der Infrastrukturfinanzierung für Kommunen

Alle Webinartermine und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im KfW-Partnerportal. Die Teilnahme an den Webinaren ist kostenlos.



## LENK KOMMUNity Sprechstunden

### 8. Mai 2025 Online

Am 8. Mai 2025 startet die Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK) mit der LENK KOMMUNity Sprechstunde ein neues Format. Erster Schwerpunkt der Reihe ist die kommunale Wärmeplanung.

Die LENK KOMMUNity Sprechstunde ist ein ca. 30 – 60-minütiges Online-Format zum Austausch zu aktuellen Problem- und Fragestellungen von kommunalen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeitern. Sie bietet die Möglichkeit für Fragen, Austausch und Diskussion.

In Bayern sind die Gemeinden die planungsverantwortlichen Stellen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung. Diese neue Aufgabe wirft Fragen auf. Die LENK wurde deshalb mit der Informationsvermittlung an die Kommunen betraut und ist die Erstanlaufstelle für alle Fragen zur kommunalen Wärmeplanung.

Die digitale Sprechstunde findet zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) sowie in Kooperation mit den Bayerischen Energieagenturen statt.

An vier Terminen wird eine Fragestunde mit unterschiedlichen Fokusthemen angeboten:

- ▶ 8. Mai 2025, 10 Uhr  
Thema 1: Finanzierung
- ▶ 22. Mai 2025, 10 Uhr  
Thema 2: Aktueller Rahmen, Unterstützungsangebote
- ▶ 5. Juni 2025, 10 Uhr  
Thema 3: Akteursbeteiligung
- ▶ 26. Juni 2025, 10 Uhr  
Thema 4: Vereinfachtes und verkürztes Verfahren

### Anmeldung



In einem fachlichen Kurzpuls erhalten Sie zu Beginn aller Termine wichtige Informationen zum jeweiligen Fokusthema und haben anschließend die Möglichkeit, Ihre Fragen zu stellen. Die Teilnahme ist kostenlos, die Anmeldung ist begrenzt.

### Weitere Informationen

- 📍 **Landesagentur für Energie und Klimaschutz (LENK)**
- ☎ Tel. 0941 / 465 319 050
- @ lenk.bayern.de

## Artenvielfalt auf kommunalen Flächen fördern! Wirkungsvolle Maßnahmen der Gemeinde Stegaurach

### 14. Mai 2025 in Stegaurach

Kommunen verfügen über zahlreiche Möglichkeiten, Artenvielfalt vor Ort zu fördern. Das muss weder aufwändig noch kostenintensiv sein. Und: Viele der Ansätze könnten in allen Gemeinden, Märkten und Städten die Biodiversität stärken.

Die Gemeinde Stegaurach engagiert sich seit 1996 für den Schutz der biologischen Vielfalt. Die meisten Initiativen fruchteten, einiges musste korrigiert werden und manches scheiterte. Jede dieser Erfahrungen kann helfen, andernorts den Einstieg in den Biodiversitätsschutz zu erleichtern, neue Anregungen zu liefern und Umsetzungen zu verbessern.

Am Praxistag steht neben Erfahrungsberichten der gemeinsame Austausch im Fokus. Fragen und Wünsche sowie Erfolge, Herausforderungen und Fehler sollen offen diskutiert werden, um sich verringernden zeitlichen und finanziellen Spielräumen mit gesteigerter Effizienz begegnen zu können.

### Anmeldung



### Weitere Informationen

- 📍 **Gemeinde Stegaurach**  
**Marion Müller**
- ☎ Tel. 0951 / 99222 41
- @ m.mueller@stegaurach.de



## Wettbewerb Gütesiegel Heimatdorf – Heimatdörfer 2019 bis 2023



Das Heimatministerium sucht seit 2018 Bayerns „Heimatdörfer“. Im Mittelpunkt stehen dabei kleine Kommunen mit herausragender Lebensqualität, fester Verwurzelung und engem Zusammenhalt. Diese Broschüre zum Wettbewerb will weitere Gemeinden zum Nachmachen einladen und kreative Ideen anregen.

### Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Broschüre, 112 Seiten

### Kostenloser Download unter:



## Leitfaden – Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern



Hat der BGH eine Aufsichtspflicht für kostenlose Badegelegenheiten

in der freien Natur eingeführt? Nein, außer in besonderen Extremfällen (z. B. „Charakter eines Vergnügungsparks“) gibt es keine Grundlage für eine solche Aufsichtspflicht. Sind Warnschilder nutzlos, so dass bei Gefahrenstellen an Badegewässern stets Einzäunungen oder Rückbau „fällig“ werden? Nein, Warn- und Hinweisschilder sind grundsätzlich eine geeignete Maßnahme zur Gefahrabwendung. Diese und weitere Fragen werden in der Broschüre beantwortet – auf Grundlage einer soliden rechtlichen Begründung. Außerdem enthält die Broschüre eine gründliche Darstellung, wie Verkehrssicherungspflichten entstehen und wie der Weg zu einer tragfähigen Beurteilung aussehen kann, ob sowie ggf. welche Maßnahmen zu treffen sind.

### Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Broschüre, 60 Seiten

### Kostenloser Download unter:





14. Februar – 14. März 2025

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können im Mitgliederbereich des Internetauftritts des Bayerischen Gemeindetags abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen in Brüssel.

Europabüro der bayerischen Kommunen  
Nicolas Lux, Marilena Leupold  
Rue Guimard 1  
1040 Bruxelles

☎ Tel. +32 2 5490700  
☎ Fax +32 2 5122451

@ info@ebbk.de  
🌐 ebbk.de



Bildnachweis: ©f9photos – elements.envato.com

## Brüssel Aktuell 4/2025 14. – 28. Feb. 2025

### Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Wettbewerbsfähigkeit I: Kommission legt Clean Industrial Deal vor
- Wettbewerbsfähigkeit II: Aktionsplan für erschwingliche Energie vorgestellt
- Wettbewerbsfähigkeit III: Kommission stellt Omnibus-Paket vor
- EU-Haushaltsplan 2026: Rat legt Haushaltsleitlinien fest
- Beihilfen in Krisenzeiten: Kurzbericht über Zahlungen des Zeitraums 2022–2024
- Cybersicherheit: Kommission präsentiert Plan für bessere Krisenkoordinierung

### Umwelt, Energie und Verkehr

- Grüner Deal: Studie zum Umsetzungsstand veröffentlicht
- Kreislaufwirtschaft I: Vorläufige Trilogieeinigung zur Abfallrahmenrichtlinie
- Kreislaufwirtschaft II: Ausschusssitzung zu Altfahrzeugen-Richtlinie
- Wald: EU beendet Holz-Abkommen mit der Republik Kamerun
- Waldüberwachung: Sitzung des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses

### Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Landwirtschaft: Kommission stellt Vision bis 2040 vor
- Cities Forum 2025 in Krakau: „Städte stärken, Europas Zukunft gestalten“

### Soziales, Bildung und Kultur

- Europäische Hochschulallianzen: Kommission stellt Bilanz vor

### Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ausschuss der Regionen: Beginn der neuen Mandatsperiode 2025 bis 2030
- Rechtsstaatlichkeit: Polen muss 320 Mio. € an Kommission zahlen

### Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Förderaufruf CERV-2025-CHILD: Unterstützung für Projekte zu Kinderrechten
- EU-Bio-Preis: Bewerbungen bis zum 27. April möglich
- Aufruf: „Young Elected Politicians“ Programm 2025

### In eigener Sache

- Positionspapier: Zukunft der europäischen Politik für ländliche Räume
- Veranstaltungshinweis: Förderprogramm „Horizont Europa“ für Kommunen

## Brüssel Aktuell 5/2025 28. Feb. – 14. März 2025

### Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Automobilindustrie: Kommission legt Aktionsplan für den Automobilssektor vor

### Umwelt, Energie und Verkehr

- Umwelt: Zweiter Bericht zur Erreichung der Null-Schadstoff-Ziele veröffentlicht
- Wolf: EU-Kommission schlägt Anpassung des Schutzstatus vor

### Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Kohäsion: Kommission prüft Bürgerinitiative zur Gleichstellung der Regionen

### Soziales, Bildung und Kultur

- Migration I: Kommission schlägt Gesetz über ein neues EU-Rückkehrsystem vor
- Migration II: Zahl der Asylanträge im Jahr 2024 rückläufig
- Fachkräftemangel: Kommission stellt Union der Kompetenzen vor
- Wohnungsbau: Grundstein für Aktionsplan zur Unterstützung des Wohnungsbaus
- Gesundheit I: Konsultation zur Gesundheit von Frauen
- Gesundheit II: Konsultation zu seltenen Krankheiten
- Gleichstellung: Kommission veröffentlicht Geschlechtergleichstellungsbericht 2025
- Soziales: Pakt zur Stärkung des sozialen Dialogs



### Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Verteidigung: Kommission schlägt umfangreiches Verteidigungspaket vor
- Digitales Grenzmanagementsystem: Rat spricht sich für schrittweise Einführung aus

### Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Tourismus: Wettbewerbe für europäische Städtepreise 2026 gestartet
- Sonderpreis der Kommission für Schülerzeitungen: Bayerische Schule ausgezeichnet
- Traduki: Förderung des Austauschs mit der südost-europäischen Literaturszene

### In eigener Sache

- Vergaberecht: Beiträge zur Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien
- Positionspapier: Wasser als zentrale Säule der kommunalen Daseinsvorsorge
- Horizont Europa: Nachbericht zur virtuellen Kooperationsveranstaltung

Bildnachweis: ©wirestock – elements, envato.com



## Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

### 1. Wettbewerbsfähigkeit I: Kommission legt Clean Industrial Deal vor

Am 26. Februar 2025 legte die EU-Kommission wie in den Politischen Leitlinien (Brüssel Aktuell 14/2024) angekündigt, innerhalb der ersten 100 Tage ihrer neuen Amtszeit, den Deal (englischsprachig) für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal) vor, einen Plan zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung. Der Deal beschreibt die Notwendigkeit eines umfassenden industriellen Wandels in Europa, um gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und die Klimaziele zu erreichen. Zeitgleich wurde von der Kommission ein Aktionsplan für bezahlbare Energie vorgelegt (diese Ausgabe), der als Schlüsselkomponente des Deals für eine saubere Industrie gilt. Kurzfristig soll der Deal für eine saubere Industrie mehr als 100 Mrd. € mobilisieren, um die saubere Produktion in der EU zu unterstützen. In diesem Betrag sind zusätzliche Garantien i. H. v. 1 Mrd. € aus dem aktuellen mehrjährigen Finanzrahmen enthalten. Die Kernpunkte des Clean Industrial Deals sind:

#### Dekarbonisierung und industrielle Transformation

Die europäische Industrie müsse nachhaltiger werden, insbesondere energieintensive Sektoren und die Clean-Tech-Branche. Der Plan setzt darauf, energieintensive Industrien wie Stahl, Zement, Chemie und Aluminium zu unterstützen, damit sie auf saubere Produktionsverfahren umsteigen können. Hierzu soll im Frühjahr ebenfalls ein Aktionsplan für die Stahl- und Metallindustrie vorgelegt werden. Elektrifizierung und Nutzung erneuerbarer Energien sollen weiter verstärkt werden, um fossile Brennstoffe schrittweise zu ersetzen. Wasserstoff und CO<sub>2</sub>-Abscheidung (Carbon Capture and Storage, CCS) sind als Schlüsseltechnologien vorgesehen, um Emissionen aus schwer dekarbonisierbaren Industrien zu reduzieren. Weiter sollen Unternehmen ermutigt werden, in klimaneutrale Innovationen zu investieren, um sich global wettbewerbsfähig aufzustellen.

#### Erschwingliche Energie für die Industrie

Hohe Energiepreise gefährden laut der EU-Kommission die Wettbewerbsfähigkeit Europas – gerade im Vergleich zu anderen Regionen wie den USA und China. Den Zugang zu erschwinglicher Energie benennt der Deal deshalb als einen Grundpfeiler und zielt auf eine Senkung der Energiekosten. Die Kommission betont zudem, dass der hohe Anteil importierter fossiler Brennstoffe Europa verwundbar gegenüber geopolitischen Krisen mache. Der Clean Industrial Deal setzt bei der Senkung der Energiekosten auf Elektrifizierung, einen vollständig integrierten Binnenmarkt für Energie, erneuerbare Energien und effizientere Netze. Neben dem Aktionsplan für bezahlbare Energie (diese Ausgabe) sind geplante Maßnahmen u. a. eine Beschleunigung des Netzausbaus durch das Vorlegen eines Europäischen Netzpaketes, um Engpässe zu reduzieren und transeuropäische Netze für Energie zu vereinfachen. Die Erleichterung von Power Purchase Agreements (PPAs) – langfristige Verträge für Unternehmen, um sich günstigen erneuerbaren Strom zu sichern – wird durch die Lancierung eines Pilotprojekts mit der Europäischen Investmentbank (EIB) unterstützt. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollen dabei im Fokus stehen. Außerdem will die Kommission die Regeln für staatliche Beihilfen bis Juni 2025 überarbeiten, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Zu den Netzentgelten wird die Kommission eine Empfehlung und Leitlinien für eine harmonisierte Gestaltung der einschlägigen Tarifmethoden vorlegen und nach Prüfung ihrer Wirksamkeit neue Rechtsvorschriften vorschlagen.

#### Förderungen von Leitmärkten für klimaneutrale Produkte

Durch gezielte Maßnahmen sollen Märkte für klimaneutrale Produkte geschaffen werden, um Nachfrage und Angebot für nachhaltige Technologien in Europa zu stärken und die EU zum weltweit führenden Akteur beim sauberen Übergang zu machen. Unternehmen sollen Anreize erhalten, klimafreundliche Produkte zu entwickeln und zu verkaufen. Die Kommission will hierzu Mindeststandards für CO<sub>2</sub>-Emissionen in öffentlichen Ausschreibungen einführen, sodass z. B. nur noch

„grüner Stahl“ oder emissionsarmer Zement in Infrastrukturprojekten verwendet wird. Durch das Gesetz zur Beschleunigung der industriellen Dekarbonisierung soll ein freiwilliges Label für die Kohlenstoffintensität von Industrieprodukten entwickelt werden, wobei Doppelarbeit vermieden und eine einfache Methodik mit Daten des EU-Emissionshandelssystems (ETS) und aufbauend auf der CBAM-Methodik (CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem) geschaffen werden soll. Auch öffentliche Investitionen sollen bevorzugt in nachhaltige und kreislaufbasierte Projekte fließen. Hierzu will die Kommission den Vergaberechtsrahmen im Jahr 2026 überarbeiten – mit Fokus auf nachhaltige, resiliente und europäische Präferenz-Kriterien in strategischen Sektoren. Die Überarbeitung solle weiter die Wechselwirkungen zwischen den Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen in den verschiedenen Rechtsvorschriften vereinigen, um die Anwendung durch die öffentlichen Auftraggeber zu vereinfachen. Alle Ebenen der Verwaltung, von der nationalen bis zur lokalen Ebene, sollten in der Lage sein, sie anzuwenden.

### Finanzierung und Innovationsförderung

Die Kommission plant als kurzfristige Abhilfe, über 100 Mrd. € für klimaneutrale Industrieprojekte durch den Clean Deal bereitzustellen. Der geplante Wettbewerbsfähigkeitsfonds soll der innovativen Industrie ebenfalls eine starke Unterstützung für nachhaltige Investitionen im nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und eine zentrale Anlaufstelle für den vereinfachten Zugang zu EU-Finanzierungen bereitstellen. Weiter soll eine Bank für industrielle Dekarbonisierung geschaffen werden, deren Ziel es ist, 100 Mrd. € auf der Grundlage der Mittel des Innovationsfonds, zusätzlicher Einnahmen, die sich aus Teilen des Emissionshandelssystems ergeben, sowie aus der Überarbeitung von InvestEU bereitzustellen, um Unternehmen mit günstigen Krediten und Subventionen zu unterstützen. Ein weiterer zentraler Punkt stelle die Vereinfachung von Genehmigungsprozessen für Investitionen in saubere Technologien dar. Die Bekämpfung von Genehmigungsengpässen soll im Gesetz zur Beschleunigung von Dekarbonisierung adressiert werden. Die Kommission wird im Rahmen des Arbeitsprogramms Horizont Europa 2026-2027

eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von ca. 600 Mio. € veröffentlichen, um einsatzfähige Projekte zu unterstützen. Private Investitionen sollen ebenfalls gefördert werden. Die Kommission schlägt hierzu eine Änderung der InvestEU-Verordnung (2021/523) vor, um die Risikotragfähigkeit des Programms zu erhöhen. Dies soll bis zu 50 Mrd. € an zusätzlichen privaten und öffentlichen Investitionen mobilisieren, u. a. in saubere Technologien, saubere Mobilität und Abfallvermeidung. Ebenfalls soll ein neuer Rahmen für staatliche Beihilfen mit vereinfachten und flexiblen Regeln notwendige und verhältnismäßige staatliche Beihilfen ermöglichen, die private Investitionen anziehen. Geplant ist, den Mitgliedstaaten einen längeren Planungshorizont von 5 Jahren und den Unternehmen eine größere Investitionssicherheit für Projekte zu bieten, die zu den Zielen des Clean Industrial Deal beitragen.

### Kreislaufwirtschaft als Priorität und Motor für Innovation



Die limitierten europäischen Ressourcen sollen effizienter genutzt und Abfälle minimiert werden, um Europas wirtschaftliche Resilienz zu stärken und die Abhängigkeit von importierten Rohstoffen (z. B. seltene Erden aus China) zu verringern. Die EU will bis 2030 weltweit führend in der Kreislaufwirtschaft werden. Durch den verstärkten Einsatz recycelter Materialien könnten Produktionskosten gesenkt und die Umweltauswirkungen minimiert werden. Das Prinzip der „Design for Recycling“-Produktion soll gefördert werden, sodass Produkte am Ende ihres Lebenszyklus besser wiederverwertet

werden können. Die Kommission wird im Jahr 2026 dazu ein Gesetz zur Kreislaufwirtschaft verabschieden. Dieses soll den freien Verkehr von Kreislaufprodukten, Sekundärrohstoffen und Abfällen ermöglichen, ein höheres Angebot an hochwertigen Rezyklaten fördern und die Nachfrage nach Sekundärrohstoffen und Kreislaufprodukten anregen, und gleichzeitig die Rohstoffkosten senken. Eine der Maßnahmen des Gesetzes soll die Überarbeitung der bestehenden Vorschriften für Elektroschrott sein, um sicherzustellen, dass sie einfacher und zweckdienlicher gestaltet und die im Elektroschrott enthaltenen wichtigen Rohstoffe zurückgewonnen werden. Dadurch sollen die Kriterien für das „Ende der Abfälle“ harmonisiert werden, um den Übergang von Abfällen zu wertvollen Sekundärrohstoffen zu erleichtern, die erweiterte Herstellerverantwortung zu vereinfachen, digitalisieren und gezielt auszuweiten sowie die Nachfrage durch Kriterien für die öffentliche Beschaffung anzukurbeln. Die Kommission wird auch an Maßnahmen arbeiten, um Anreize für die Abkehr von der Deponierung hin zu Wiederverwendung und Recycling durch eine effizientere getrennte Sammlung zu schaffen. Die Kommission plant ebenfalls ein EU-Zentrum für kritische Rohstoffe, das im Namen interessierter Unternehmen gemeinsam Rohstoffe einkauft sowie die Einrichtung eines Mechanismus, der es europäischen Unternehmen ermöglicht, ihre Nachfrage nach kritischen Rohstoffen zu bündeln.

### Globale Märkte und internationale Partnerschaften

Die Kommission setzt auf Clean Trade and Investment Partnerships (CTIPs), um ihre Wettbewerbsfähigkeit im globalen Markt für saubere Energietechnologien zu stärken. Diese Partnerschaften sollen bestehende Freihandelsabkommen durch gezielte, flexible Maßnahmen zur Sicherung strategischer Lieferketten und Rohstoffe ergänzen. Investitionen, Regeln und regulatorische Zusammenarbeit sollen den Aufbau sauberer Wertschöpfungsketten fördern. Zudem wird der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) vereinfacht, um Unternehmen zu entlasten und eine globale CO<sub>2</sub>-Bepreisung zu fördern. Die Kommission plant außerdem Maßnahmen, um faire Wettbewerbsbedingungen für ihre Industrie zu gewährleisten, ausländische Investitionen besser

zu regulieren und sich gegen unfaire Handelspraktiken zu schützen.

### Förderung von Qualifikationen und hochwertigen Arbeitsplätzen

Der saubere Übergang soll durch eine gerechte und inklusive Komponente ergänzt werden, indem hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden und der Zugang zu erforderlichen Kompetenzen verbessert wird. Mit der Union of Skills soll eine umfassende Qualifikationsstrategie entstehen, die Investitionen in Weiterbildung, Berufsbildung und Fachkräftegewinnung fördert. Gleichzeitig soll die Quality Jobs Roadmap faire Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Weiterbildung für Arbeitnehmer stärken. Eine europäische Beobachtungsstelle für den fairen Übergang soll soziale Auswirkungen messen und best practices teilen. Zudem sollen der Fonds für einen gerechten Übergang und neue soziale Fördermaßnahmen, einschließlich eines bezahlbaren Wohnungsplans sowie die Mobilität und Arbeitsplatzsicherheit unterstützt werden. Öffentliche Mittel sollen stärker an soziale Bedingungen geknüpft werden, um kollektive Tarifverhandlungen und faire Beschäftigungsverhältnisse zu fördern.

### Kommunale Bewertung

Insbesondere die geplante Überarbeitung des europäischen Vergaberechtsrahmens, des europäischen Beihilferahmens sowie der Fokus auf Kreislaufwirtschaft als Motor für Innovation stellen kommunalrelevante Komponenten des Clean Industrial Deals dar. Gerade im Hinblick auf die Überarbeitung des Vergaberechtsrahmens muss sichergestellt werden, dass die Verfahren wirklich vereinfacht und öffentliche Auftraggeber nicht mit zahlreichen neuen verpflichtenden sozialen und umweltbezogenen Vorgaben bei den Beschaffungskriterien überfrachtet werden. Auch mit Blick auf die geplante Europäische Präferenz muss sichergestellt werden, dass diese nur in den tatsächlich strategisch relevanten Sektoren zur Anwendung kommt. (LM)

## 2. Wettbewerbsfähigkeit III: Kommission stellt Omnibus-Paket vor

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 ein neues Paket an Vorschlägen (Omnibus I und Omnibus II, englischsprachig) verabschiedet, das darauf abzielt, EU-Vorschriften zu vereinfachen, die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und zusätzliche Investitionskapazitäten freizusetzen. Das Hauptziel ist es, administrative Lasten für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), deutlich zu reduzieren. Bis zum Ende dieses Mandats sollen die bürokratischen Aufwände um mindestens 25 Prozent gesenkt werden, wobei für KMU sogar eine Reduktion von 35 Prozent angestrebt wird. Nach Schätzungen der Kommission lassen sich durch die Vereinfachungen jährliche Verwaltungskosten i. H. v. von rund 6,3 Mrd. € einsparen und zusätzliche öffentliche und private Investitionskapazitäten i. H. v. 50 Mrd. € mobilisieren.

### Anpassungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD-Berichtspflichten)

Die Kommission schlägt vor, die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) auf die größten Unternehmen zu konzentrieren, die den meisten Einfluss auf Umwelt und Gesellschaft haben. Berichten müssen künftig nur Unternehmen, die mehr als 1.000 Mitarbeiter haben und auf einen Umsatz von mind. 50 Mio. € kommen oder eine Bilanzsumme von 25 Mio. € aufweisen. Zuvor lag die Grenze bei 250 Mitarbeitenden. Etwa 80 Prozent der Unternehmen würden dadurch von den Verpflichtungen ausgenommen, und die Frist für die Berichterstattung wird für einige Unternehmen, die aktuell in den Anwendungsbereich fallen, bis 2028 verlängert. Die 40 geplanten sektorspezifischen Standards entfallen. Die EU-Taxonomie wird vereinfacht, indem nur noch die größten Unternehmen berichtspflichtig sind, während kleinere Unternehmen freiwillig berichten können. Zudem wird die Möglichkeit eingeführt, teilweise mit der EU-Taxonomie übereinstimmende Aktivitäten zu melden, um den Übergang zu mehr Nachhaltigkeit zu fördern. Weitere Maßnahmen umfassen die Einführung eines finanziellen Wesentlichkeitsschwellenwerts und die Reduzierung der Berichtsvorlagen um 70 Prozent. Auch die „Do no

significant harm“-Kriterien werden vereinfacht, und Banken können Unternehmen außerhalb der künftigen CSRD-Anforderungen bei der Berechnung des Green Asset Ratio ausschließen.

### Anpassung der Sorgfaltspflicht-Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit (CSDDD)



Zudem schlägt die Kommission vor, die Anforderungen an die Nachhaltigkeits-Due-Diligence zu vereinfachen, indem der Fokus auf direkte Geschäftspartner bzw. Zulieferer gelegt wird und die Häufigkeit der regelmäßigen Bewertungen von jährlich auf alle fünf Jahre reduziert wird. Um die Belastung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verringern, sollen die Informationsanforderungen für die Wertschöpfungskettenkartierung durch große Unternehmen begrenzt werden. Zudem wird eine stärkere Harmonisierung der Due-Diligence-Anforderungen angestrebt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU zu schaffen. Die zivilrechtliche Haftung soll entfernt werden, während das Recht der Betroffenen auf vollständige Entschädigung gewahrt bleibt. Gleichzeitig wird Unternehmen mehr Zeit eingeräumt, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, indem die Frist für die größten Unternehmen bis Juli 2028 verlängert wird, während die Einführung der Leitlinien auf Juli 2026 vorgezogen wird.

### Vereinfachung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Des Weiteren sollen kleine Importeure, vor allem

KMU und Einzelpersonen, von den Verpflichtungen des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) zu befreit werden. Dies betrifft Importeure, die nur geringe Mengen an CBAM-geregelten Waren einführen, was nur einen sehr kleinen Anteil an eingebetteten Emissionen betrifft. Ein neuer jährlicher CBAM-Schwellenwert von 50 Tonnen pro Importeur würde etwa 182.000 Importeure, überwiegend KMU, von den Verpflichtungen befreien, während mehr als 99 Prozent der Emissionen weiterhin erfasst werden. Für die verbleibenden Unternehmen, die weiterhin CBAM-Verpflichtungen haben, sollen die Regeln vereinfacht werden, insbesondere in Bezug auf die Autorisierung von CBAM-Erklärern und die Berechnung der eingebetteten Emissionen. Zudem sollen die Regeln langfristig gestärkt werden, um Umgehung und Missbrauch zu verhindern. Diese Vereinfachung geht einer künftigen Ausweitung des CBAM auf weitere Sektoren und Produkte voraus, mit einem neuen Gesetzesvorschlag zur Erweiterung des CBAM im Jahr 2026.



### Vereinfachen von Investitionen

Zuletzt werden Änderungen vorgeschlagen, um Investitionsprogramme wie InvestEU und EFSI (Europäischer Fonds für strategische Investitionen) zu vereinfachen und ihre Nutzung zu optimieren. InvestEU soll durch die Nutzung von Rückflüssen aus früheren Investitionen und einer besseren Verwendung vorhandener Mittel die Investitionskapazität erhöhen. Dies soll rund 50 Mrd. € an zusätzlichen Investitionen mobilisieren, insbesondere für innovative Projekte im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit.

Zudem sollen die administrativen Anforderungen für Mitgliedstaaten und Unternehmen, insbesondere KMU, vereinfacht werden, was Einsparungen von etwa 350 Mio. € zur Folge habe.

### Nächste Schritte

Die Vorschläge müssen nun vom Europäischen Parlament und dem Rat beraten und entschieden werden. Die Änderungen der Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung, der Richtlinie über Sorgfaltspflichten, der Taxonomieverordnung und des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus treten in Kraft, sobald die beiden gesetzgebenden Organe eine Einigung über den Vorschlag erzielt haben und nachdem sie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. (Pr/LM)

## Umwelt, Energie und Verkehr

### Grüner Deal: Studie zum Umsetzungsstand veröffentlicht

Am 30. Januar 2025 veröffentlichte die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) eine Studie mit Anhang (englischsprachig) zum Fortschritt der Umsetzung der Ziele europäischen Grünen Deals. Der 2019 von der EU-Kommission vorgeschlagene Grüne Deal setzt sich zum Ziel, bis 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 55 Prozent zu senken und bis 2050 die Klimaneutralität im Einklang mit den Pariser Klimazielen zu erreichen. Die Studie identifiziert 154 verbindliche und unverbindliche Ziele, die den Grünen Deal ausmachen, und bietet eine Momentaufnahme des Fortschritts bei deren Erreichung. 32 dieser Ziele werden derzeit als „auf Kurs“ beschrieben, bei 64 identifiziert das JRC, dass „Beschleunigung erforderlich“ sei, bei 15 gilt der Befund „keine Fortschritte“ oder „rückläufig“ und für 43 der Ziele sind derzeit keine Daten verfügbar (S. 16 f).

### Überblick zur Struktur der Studie

Identifiziert werden insgesamt sieben thematische Bereiche: Klimaschutzambition; saubere, bezahlbare und

sichere Energie; Kreislaufwirtschaft; nachhaltige und intelligente Mobilität; Ökologisierung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der „Vom Hof auf den Tisch“-Strategie; Erhalt und Schutz der Biodiversität; und Fortschritt in Richtung Null-Verschmutzung für eine giftfreie Umwelt. Prozentual am wenigsten fortgeschritten ist der Bereich Biodiversität, während der Bereich Ökologisierung der gemeinsamen Agrarpolitik am fortgeschrittensten ist. Als Grund, dass der Fortschritt noch gemischt ausfällt und überdies teilweise schwer einzuschätzen ist, sieht die Studie, dass viele Gesetzesinitiativen erst kürzlich verabschiedet wurden oder sich noch in der Diskussion befinden. Insgesamt befindet sich die EU auf dem richtigen Weg, müsse jedoch in vielen Bereichen noch schneller vorankommen. Zudem seien verbesserte Daten- und Überwachungssysteme erforderlich, um den Fortschritt zu verfolgen. Drei für die kommunale Ebene als besonders relevant empfundene Bereiche werden hier genauer aufgeführt: Klimaschutzambition, Kreislaufwirtschaft und saubere, bezahlbare und sichere Energie.

#### **Klimaschutzambitionen (S. 18 – 31)**

Im Bereich Klimaschutzambitionen werden neun quantifizierbare Ziele identifiziert. Nur der EU-Emissionshandel wird auf Basis der Daten- und Trendanalyse als „auf Kurs“ identifiziert, fünf als „Beschleunigung notwendig“, eines als „stagnierend oder rückläufig“ und bei zwei fehlen Daten. Ein wichtiges rechtlich bindendes Ziel sei die 55-prozentige Emissionsminderung bis 2030. Hier diagnostiziert die Studie die Notwendigkeit von Beschleunigung.

Sektoren der Lastenteilungsverordnung, die den inländischen Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, kleine Industrie und Abfallwirtschaft umfassen, schreiten voran, bleiben aber noch weit hinter dem Ziel einer 40-prozentigen Reduktion bis 2030 zurück. Auch von einer Umsetzung des Ziels der Entnahme von 310 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre bis 2030 entferne sich das CO<sub>2</sub>-Speicherpotenzial der EU-Wälder bereits zunehmend, noch verstärkt durch eine zu erwartende steigende Belastung der Wälder durch den Klimawandel. Zur Reduzierung von Methanemission habe die EU globale Anstrengungen sowohl

durch Klimaschutzmaßnahmen als auch durch Unterstützungen bei der Energiesicherheit intensiviert. Die Umsetzung der EU-Klimagesetzgebung schreite voran, stehe aber weiterhin vor vielen Herausforderungen.

Die Studie erklärt die lokale Umsetzung als entscheidend für die Klimaziele. Herausforderungen dabei seien unzureichende Einbindung der Gesellschaft, geringes öffentliches Bewusstsein, regionale Unterschiede, soziale Risiken insbesondere für die verwundbarsten Bevölkerungsgruppen und fehlende Abstimmung zwischen lokalen, regionalen und nationalen bzw. EU-Strategien, was kohärente Klimaschutzmaßnahmen erschwere.

#### **Saubere, bezahlbare und sichere Energie (S. 32-45)**

Der Bericht konstatiert, dass die EU den Wandel hin zu sauberer Energie mit Nachdruck vorantreibt. Doch um das ambitionierte Ziel von 42,5 Prozent erneuerbarer Energien bis 2030 zu erreichen, seien massive Investitionen in Infrastruktur, Wasserstofftechnologie und Stromnetze erforderlich. Ein zentraler Baustein sei hierbei die Netto-Null-Industrie-Verordnung, die Genehmigungsprozesse für erneuerbare Energien vereinfachen soll (zuletzt Brüssel Aktuell 4/2024). Parallel dazu soll der „EU Action Plan for Grids“ die europäischen Stromnetze auf wachsende Nachfrage und auf steigende Einspeisung aus erneuerbaren Quellen vorbereiten. Besonders Wind- und Solarenergie gewannen an Bedeutung: Schon 2022 übertraf ihre Stromerzeugung erstmals fossile Energieträger - ein Trend, der sich 2023 fortsetzte. Während die EU bei Offshore-Windenergie weltweit führend sei, mahnen Experten weitere Investitionen an, um das volle Potenzial auszuschöpfen. Auch Meeres- und Solarenergie, die am schnellsten wachsende erneuerbare Energiequellen, sollten stärker ausgebaut werden. Ein weiteres zentrales Handlungsfeld ist der Einsatz von grünem Wasserstoff in Industrie und Verkehr. Bis 2030 solle eine effiziente Wasserstoff-Infrastruktur entstehen, die die Umstellung auf klimafreundliche Technologien erleichtere. Neben dem Ausbau erneuerbarer Energien setzt die EU verstärkt auf Effizienz. Die überarbeitete Energieeffizienzrichtlinie verpflichte Mitgliedstaaten, Energieeinsparungen in allen relevanten politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Damit rücke das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ weiter in den Mittelpunkt der europäischen Energiepolitik.

#### **Kreislaufwirtschaft (S. 46 – 63)**

Es wurden in dem Bericht 37 Ziele in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft identifiziert, davon 35 bereits quantifizierbar und 2 angestrebt. 13 dieser Ziele sind rechtlich bindend, insbesondere im Bereich Recycling von Batterien und strategischen Rohstoffen. Viele quantifizierbare Ziele befinden sich noch in nicht verabschiedeten Gesetzesvorschlägen, vor allem zu Plastikrecycling, Lebensmittelabfällen und Kreislauffähigkeit von Fahrzeugen. Fortschritte beim Recycling von Blei-Akku- und Nickel-Cadmium-Batterien seien laut Bericht realistisch, jedoch scheine es an einheitlichen Berechnungsmethoden bei der Batteriesammlung zu fehlen. Für die EU-Ziele zur Rohstoffgewinnung und -verarbeitung ist laut dem Bericht eine Beschleunigung erforderlich. Der Fokus liege bislang auf Recycling und Materialrückgewinnung, während Abfallvermeidung und Reparatur bisher nicht betrachtet wurden. Daher sind nach den Ergebnissen des Berichtes politische Maßnahmen notwendig, um Abfälle aus Elektrogeräten und Bauabfällen zu verringern. Ein verbessertes Monitoring und harmonisierte Daten seien demnach entscheidend für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft.

#### **Kommunale Bewertung**

Studien wie diese, auch wenn sie bedauerlicherweise nicht in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht werden, können die Politik darin unterstützen, informierte Entscheidungen für die Zukunft zu treffen. Mit Blick auf die gemeinsame Europa-Positionierung der Spitzen- und Landesverbände aus Bayern und Baden-Württemberg vom Mai 2024 stellen die Kommunen aus beiden Ländern weiterhin klar, dass die grüne Transformation auf allen Ebenen nur dann gelingen kann, wenn sich der Fokus der Umwelt- und Klimagesetzgebung auf die Umsetzbarkeit und v. a. auf eine ausreichende Finanzierung der bisher verabschiedeten Maßnahmen richtet. Die Dossiers zur Umsetzung des Grünen Deals sollten dringend einem Realitätscheck unterzogen werden. Eine

stärkere institutionelle Zusammenarbeit und Rückkopplung der EU-Institutionen mit den Kommunen, unter stärkerem Einbezug des Ausschusses der Regionen (AdR), ist essenziell zur Abklärung von Sinnhaftigkeit und Zielgenauigkeit der Einführung von Maßnahmen und Vorgaben. Die notwendigen Anstrengungen zur Klimaanpassungen können nur dann zum Erfolg führen, wenn die Kommunen in der Politikformulierung von Beginn an stärker einbezogen werden. (Pr/NL)

## **Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen**

### **Ausschuss der Regionen: Beginn der neuen Mandatsperiode 2025 bis 2030**

Mit der 164. Plenartagung des Europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) begann am 19. Februar 2025 dessen neue Mandatsperiode 2025 bis 2030 (Brüssel Aktuell 6/2020). Der AdR ist seit 1994 die Versammlung der Regionen und Kommunen im Gefüge der EU-Institutionen. Als beratendes Gremium soll es regionalen und kommunalen Anliegen, insbesondere der Achtung des Subsidiaritätsprinzips, gegenüber den anderen EU-Organen Gehör verschaffen. Mit der Neuwahl des Präsidiums nahm der AdR für die neue Periode seine Arbeit auf. Bereits Ende des vergangenen Jahres wurden die Mitglieder des AdR durch die Mitgliedstaaten im Rat neu bestimmt.

### **Wahl der Präsidentin und des ersten Vizepräsidenten**

Neben dem Präsidium, in das aus jedem Mitgliedstaat ein Mitglied gewählt wurde, wurde mit der ungarischen Sozialistin Kata Tüttö (Mitglied der Budapester Stadtversammlung) eine neue Präsidentin an die Spitze des AdR gewählt, nachdem die zweieinhalbjährige Amtsperiode des Portugiesen Vasco Alves Cordeiro (SPE/Portugal) auslief. An ihre Seite wurde im Rahmen einer üblichen Vereinbarung zur Ämtervergabe zwischen Sozialdemokraten (SPE) und Christdemokraten (EVP) der Spanier Juan Manuel Moren Bonilla (Präsident der Autonomen Gemeinschaft Andalusien) zum Ersten Vizepräsidenten gewählt. Es wird erwartet, dass er Kata Tüttö nach

der ersten Hälfte der Mandatsperiode als Präsident nachfolgt. Die Mitglieder des AdR wählten auch neue Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der sechs Fachkommissionen der Versammlung und ihrer Fachkommission für Finanz- und Verwaltungsfragen. Kata Tüttó betonte in ihrer Antrittsrede, dass die Stärkung der lokalen Demokratie sowie die Förderung der Klima-, Kohäsions- und Wohnungspolitik im Fokus ihrer Arbeit liegen werde. Die Städte und Regionen müssten eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung der Zukunft der EU spielen.

#### Mitglieder und stellvertretende Mitglieder aus Deutschland

Mit dem Beginn der neuen Mandatsperiode traten auch die neuen 329 Mitglieder und 329 stellvertretenden Mitglieder (vorbehaltlich ausstehender Nachbesetzungen) ihr Amt an (Brüssel Aktuell 1/2020). Diese wurden bereits durch die Mitgliedstaaten im Rat am 10. Dezember 2024 ernannt. 24 Mitglieder und 24 stellvertretende Mitglieder kommen aus Deutschland. Die meisten Mandate werden nach wie vor von der Ebene der deutschen Länder (d. h. Mitglied einer Landesregierung oder Mitglieder eines Landtages) ausgefüllt. Vertreter:innen der kommunale Ebene sind weiterhin deutlich in der Minderheit. Dem Rotationsprinzip zwischen den 16 Ländern folgend entsenden Bayern und Baden-Württemberg in der neuen Periode je ein Mitglied: Aus Bayern ist dies Europastaatsminister Eric Beißwenger von der CSU (Stellvertreter: Wirtschafts-Staatssekretär Tobias Gotthardt, Freie Wähler); aus Baden-Württemberg ist dies Europastaatssekretär Florian Hassler von Bündnis 90/Die Grünen (Stellvertretung: noch unbesetzt).

Als Vertreter der Kommunen aus Süddeutschland – und nominiert durch den Deutschen Landkreistag – wurden Landrat Thomas Habermann (Rhön-Grabfeld, CSU) aus Bayern und als stellvertretendes Mitglied Landrat Christoph Schnaudiegel (Karlsruhe, CDU) aus Baden-Württemberg erneut in den AdR entsandt. Darüber hinaus finden sich noch weitere kommunale Vertreter:innen aus anderen Ländern, deren Anzahl im Vergleich zur vorherigen Mandatsperiode leicht anstieg von vormals 3 auf 5 (ohne stellvertretende Mitglieder).

Neben Landrat Habermann sind dies: Angelika Kebeschull (Landrätin, Osnabrück, Bündnis 90/Die Grünen), Christoph Landscheidt (Bürgermeister, Kamp-Linford, SPD – nominiert durch den Deutschen Städte- und Gemeindebund), Wolfram Leibe (Oberbürgermeister, Trier, SPD – nominiert durch den Deutschen Städtetag) und Isolde Ries (Mitglied, Bezirksrat West von Saarbrücken, SPD). (NL)

### In eigener Sache

#### 1. Vergaberecht: Beiträge zur Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien

Die Europabüros der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen haben sich mit je zwei Positionspapieren an der Konsultation der EU-Kommission zur geplanten Reform der EU-Vergaberichtlinien beteiligt (Brüssel Aktuell 22/2024). Grundlage der beiden Beiträge bildet ein Positionspapier, das gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden aus Deutschland und Österreich sowie dem Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) ausgearbeitet wurde. Zusätzlich haben die Kommunalen Spitzen- und Landesverbände aus Bayern und Baden-Württemberg jeweils eine eigene Stellungnahme bzw. ein Positionspapier verfasst, die einen Überblick über ihre zentralen Forderungen gewähren. Hierzu gehören:

1. — Eine deutliche Anhebung der EU-Schwellenwerte
2. — Die Ablehnung verpflichtender ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance)
3. — Die Freistellung jeglicher Formen öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit von der Anwendbarkeit des Vergaberechts (interkommunale Zusammenarbeit)
4. — Ausnahmen für Kleine und Mittlere Auftraggeber (KMA) und eine materielle Betrachtung der Schwellenwerte: Ausnahmen für die kommunale Aufgabenerfüllung elementarer Vorhaben und der Daseinsvorsorge

Die EU-Kommission beabsichtigt, die Evaluierung der aktuellen Vergaberichtlinien im dritten Quartal 2025

abzuschließen. Der Vorschlag für die Reform der Richtlinien ist für das Jahr 2026 vorgesehen.

#### 2. Positionspapier: Wasser als zentrale Säule der kommunalen Daseinsvorsorge

Die Europabüros der bayerischen und baden-württembergischen Kommunen haben sich mit einem Positionspapier an der Konsultation (englischsprachig) der EU-Kommission zur geplanten Wasserresilienzstrategie beteiligt. Durch die für das zweite Quartal 2025 angekündigte Strategie will die EU-Kommission die Widerstandsfähigkeit der europäischen Wasserressourcen angesichts von Klimawandel und Umweltverschmutzung nachhaltig stärken. In den aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene werden in diesem Zusammenhang allerdings vermehrt Privatisierungstendenzen

bzw. -präferenzen ersichtlich. Um auch zukünftig den Zugang zu sauberem Trinkwasser und eine funktionierende Abwasserentsorgung im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge gewährleisten zu können, sprechen sich die Europabüros im gemeinsamen Positionspapier für die Berücksichtigung und Erhaltung der bereits effizient funktionierenden, ortsnahen und öffentlich geprägten Strukturen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aus. Das Papier beinhaltet vier zentrale Forderungen:

1. — Gemeinwohl vor Profit – Wasser als öffentliches Gut
2. — Garantie der Wasserresilienz durch ortsnahe Strukturen
3. — Berücksichtigung regionalspezifischer Besonderheiten
4. — Konkrete Umsetzung des Verursacherprinzips in Form der Erweiterten Herstellerverantwortung.

## Alles, was Sie wissen müssen!

Gaß · Graf · Hölzlwimmer · Simmel

### Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern Vorbereitung – Durchführung – Wahlkalender – Gesetzestexte für die Wahl 2026

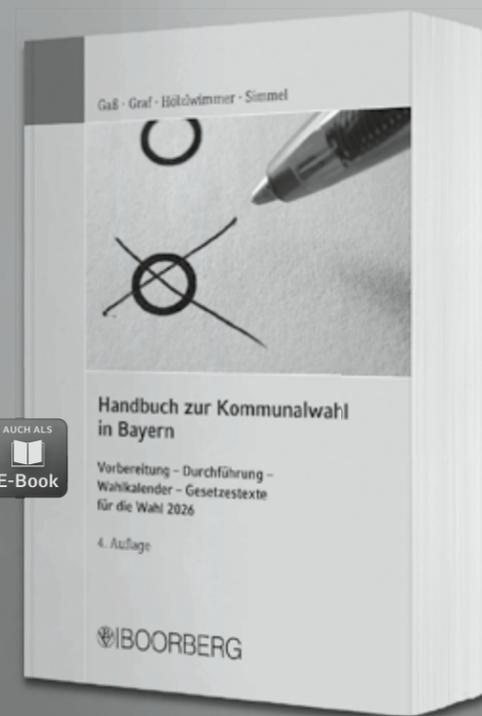
2025, 4. Auflage, 578 Seiten, € 46,-; ab 10 Expl. € 44,-;  
ab 20 Expl. € 42,-; ab 40 Expl. € 39,-

Mengenpreise nur bei Endabnahme zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-07710-2

In der Neuauflage finden Sie alles, was Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen am 8. März 2026 wissen müssen. Ein Erläuterungsteil stellt alle wichtigen Verfahrensschritte und Formalitäten der Wahlen dar. **240 Fragen und Antworten** ermöglichen einen schnellen (Wieder-)Einstieg in das Wahlprozedere – praxisnah und kompakt.

Daneben enthält das Handbuch einen **Wahlkalender**, Synopsen der einschlägigen Vorschriften, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), die dazugehörige Vollzugsbekanntmachung des Innenministeriums (GLKrWBek) und die Bekanntmachungen des Landesamts für Statistik zu § 52 Satz 2 und § 36 Abs. 1 GLKrWO.



AUCH ALS  
E-Book

WWW.BOORBERG.DE

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG BESTELLUNG@BOORBERG.DE TEL 089/43 60 00-20 FAX 089/43 61 564



## JETZT BEWERBEN! NOCH BIS 6. JUNI 2025

Im Jahr 2025 wird erneut der DIGITAL-Award im Rahmen der **KOMMUNALE** verliehen. Die Fachjury des Awards will digitale Exzellenz und ihre Protagonisten dort hinbringen, wo sie hingehören – ins Scheinwerferlicht.

Der Award, der in drei Kategorien verliehen wird, zeichnet öffentliche Projekte aus, die sich in besonderem Maße für die Digitalisierung der Verwaltung einsetzen.



**Projekte aus Gemeinden, Städten, Landkreisen und Behörden aus ganz Deutschland** können sich bis zum 6. Juni 2025 für den Award bewerben. Mehr Informationen unter

[www.kommunale.de/de-DE/digital-events](http://www.kommunale.de/de-DE/digital-events)

## Jetzt für den DIGITAL-Award 2025 bewerben!

Der renommierte DIGITAL-Award wird bereits zum vierten Mal an Kommunen, Landkreise und Behörden vergeben und will digitale Exzellenz und ihre Protagonisten dort hinbringen, wo sie hingehören – ins Scheinwerferlicht.

Der Award wird in drei Kategorien vergeben und zeichnet Projekte aus, die sich in besonderem Maße für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung eingesetzt haben.

Eine namhafte Fachjury bewertet alle eingereichten Projekte und verleiht besonders erfolgreichen Projekten das Siegel des DIGITAL-Awards.

Über die Platzierung in den drei Kategorien entscheidet dann ein öffentliches Online-Voting, welches im Vorfeld sowie während der KOMMUNALE durchgeführt wird.

Projekte aus Gemeinden, Städten, Landkreisen und Behörden aus ganz Deutschland können sich bis zum 06. Juni 2025 für den Award bewerben.

### Die Kategorien des DIGITAL-Awards:

- 1. Kategorie: **Städte und Gemeinden bis 20.000 Einwohnende**
- 2. Kategorie: **Städte und Gemeinden über 20.000 Einwohnende**
- 3. Kategorie: **Landkreise, Ministerien und sonstige Behörden**

Sie werden automatisch in die für Sie geltende Kategorie eingeordnet.

### Wer kann sich für den DIGITAL-Award bewerben?

Für die Kategorien über und unter 20.000 Einwohnenden können sich ausschließlich Städte und Gemeinden bewerben. In der 3. Kategorie können sich Landkreise, Ministerien sowie sonstige Behörden bewerben. In dieser Kategorie können sich auch kommunale Eigenbetriebe oder sonstige Unternehmen in ausschließlicher Trägerschaft der öffentlichen Hand bewerben. Die Bewerbung von öffentlichen IT-Dienstleistern sowie Gebietsrechenzentren ist ausgeschlossen. Es müssen sich immer die öffentlichen Verwaltungen selbst bewerben – eine Bewerbung durch einen Dienstleister ist nicht zulässig.

### Warum sollte mein Projekt im DIGITAL-Award antreten?

Der renommierte DIGITAL-Award will digitale Exzellenz und ihre Protagonisten dorthin bringen, wo sie hingehören – ins Scheinwerferlicht. Vieles in der Digitalisierung der Kommunen und Behörden läuft gut und muss auch entsprechend gewürdigt werden.

Eine Auszeichnung mit dem Siegel des DIGITAL-Awards oder sogar eine Auszeichnung als Finalist zeigt, dass das Projekt und die dahinterstehende Verwaltung einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung leisten. Das Siegel wird den Ausgezeichneten sowohl in digitaler Form, mit der Freigabe zur allgemeinen Verwendung, als auch als greifbares Zertifikat übergeben. Die Finalisten erhalten darüber hinaus einen Pokal mit entsprechendem Platzierungshinweis.

### Ich werde als besonders erfolgreiches Projekt mit einem Siegel ausgezeichnet – was bedeutet das?

Eine Auszeichnung mit dem Siegel des DIGITAL-Awards zeigt, dass mein Projekt und die dahinterstehende Verwaltung einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung leisten. Das Siegel wird den Ausgezeichneten sowohl in digitaler Form, mit der Freigabe zur allgemeinen Verwendung, als auch als greifbares

Zertifikat übergeben. Ebenfalls werden Projektname, Verwaltung sowie eine Kurzbeschreibung auf der Homepage der KOMMUNALE veröffentlicht.

Alle mit einem Siegel ausgezeichneten Projekte werden darüber hinaus mit bis zu 5 Personen am 22. Oktober 2025 zur KOMMUNALE nach Nürnberg eingeladen. Entdecken Sie den großen Marktplatz mit Ideen, Produkten und neusten Innovationen rund um den kommunalen Bedarf und erleben Sie die Präsentation der Finalisten. Herzlich sind Sie auch zur Preisverleihung mit anschließendem lockerem Get-Together am 22. Oktober 2025 von 17:00 bis 19:00 Uhr am Stand des DATABUND eingeladen.

### Ich werde als exzellentes Projekt als Finalist zum DIGITAL-Award nominiert – was bedeutet das?

Eine Nominierung als Finalist geht automatisch mit der Verleihung des Siegels des DIGITAL-Awards einher, welches zeigt, dass mein Projekt und die dahinterstehende Verwaltung einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung leisten. Das Siegel wird den Ausgezeichneten sowohl in digitaler Form, mit der Freigabe zur allgemeinen Verwendung, als auch als greifbares Zertifikat übergeben.

Darüber hinaus stellen wir Ihr Projekt in einem Artikel vor, der im Zeitraum Juli/August auf der Homepage der KOMMUNALE veröffentlicht wird. Gerne nehmen wir auch Kontakt mit den Redaktionen Ihrer wichtigsten lokalen/regionalen Zeitungen auf und veröffentlichen die Artikel dort als Pressemitteilung. Außerdem erhalten Sie von uns die Artikel zur freien Verwendung.

### Ab September findet das öffentliche Online-Voting zum DIGITAL-Award statt.

Das Highlight einer Nominierung als Finalist des DIGITAL-Awards ist der 22. Oktober 2025. Hier haben Sie von 13:00 bis 17:00 Uhr gemeinsam mit den weiteren Finalisten die Möglichkeit, Ihre Projekte im Rahmen des DIGITAL-Kongresses zu präsentieren. Im Anschluss daran findet von 17:00 bis 19:00 Uhr die Preisverleihung mit lockerem Get-Together statt. Dazu laden wir bis zu 5 Personen aus Ihrer Verwaltung zur KOMMUNALE in Nürnberg ein.



An

Frau  
Stephanie Schuhknecht, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

München, 4. März 2025

#### Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände nach § 174 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir danken Ihnen sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung (Drs. 19/4433).

Alle mitzeichnenden Verbände haben im Rahmen der Ressortanhörung Stellung genommen und konkrete Vorschläge für eine bayerische Regelung gemacht. Diese möchten wir in Erinnerung rufen.

Leider wurden diese Vorschläge auch in der überarbeiteten Fassung des Gesetzentwurfs nicht aufgegriffen. Dabei sind die Differenzen so tiefgreifend, dass es nicht möglich erscheint, im parlamentarischen Verfahren durch einzelne Änderungen den Gesetzentwurf hin zu einer kommunal- und investitionsfreundlichen Regelung fortzuentwickeln.

**Wir lehnen deshalb diese bayerische Regelung ab.** Das Gesetz müsste vielmehr neu aufgesetzt werden. Sollte der Bayerische Landtag diesen Weg gehen wollen, sind die Unterzeichnenden gerne bereit, konkrete Regelungsvorschläge zu unterbreiten. Ansonsten gilt, dass die derzeitige Rechtslage mit § 6 EEG dem durch den Gesetzentwurf entstehenden Regelungsmechanismus vorzuziehen ist.

Alle mitzeichnenden Verbände sehen Akzeptanz und lokale Wertschöpfung als wesentliche Faktoren für das Gelingen der Energiewende. Die Wertschöpfung soll so dezentral sein wie die Energiewende selbst. Eine lokale Wertschöpfung gelingt grundsätzlich durch eine direkte Beteiligung an den Erträgen des Energievorhabens. Hierbei muss eine gerechte Partizipation aller Bürger über die Gemeinden hergestellt werden. § 6 EEG stellt hierfür ein leicht vollziehbares Instrument dar. Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert den Beteiligungsgedanken unsachgemäß durch eine bürokratische und investitionshemmende Regelung:

- **Der Gesetzentwurf ist kommunalunfreundlich**, weil er die Gemeinde in die Rolle des Verhandlungsführers und Sachwalters einzelner zahlungswilliger und -kräftiger Bürger drängt, ohne dass dafür ein Kostenausgleich (Konnextität!) vorgesehen ist. Besonders unverständlich ist, dass den Gemeinden durch eine bayerische Regelung Vorschriften gemacht werden, wie sie die Mittel, die ihnen aufgrund der Bundesregelung frei zur Verfügung stehen, zu verwenden haben.
- Dies ist **unsachgemäß**, da die gerechteste Form der Beteiligung aller Bürger darin besteht, die Aufgabenerfüllung der Standortgemeinde und ihrer Stadt- und Gemeindewerke zu stärken, die damit verpflichtende und freiwillige Aufgaben erfüllen kann. Es bleibt dem Vorhabenträger unbenommen oder sogar zu empfehlen, sich neben der Bürgerbeteiligung über die Gemeinde zahlungswilligen und zahlungskräftigen Bürgern zusätzliche direkte Beteiligungsmöglichkeiten einzuräumen. Dies sollte aber nicht im Verhandlungswege mit der Gemeinde passieren. Erfahrungsgemäß machen auch viele Vorhabenträger solche zusätzlichen Beteiligungsangebote.
- Die Regelung ist in Teilen **praktisch nicht umsetzbar**. So kann bei allen Beteiligungsmöglichkeiten, die nicht als Direktzahlungen pro Kilowattstunde eingespeisten Stroms erfolgen, überhaupt nicht bewertet werden, ob sie einem Gegenwert von 0,3 Cent pro Kilowattstunde entsprechen und damit angemessen i.S.d. Art. 23 Abs. 2 sind. Wie will man die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität oder einem lokalen Stromtarif in Cent pro Kilowattstunde eingespeisten Strom umrechnen? Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit.
- **Die Regelung ist bürokratisch**. Sie zwingt Vorhabenträger in zeitaufwendige Verhandlungen mit der Gemeinde über Beteiligungsinteressen Dritter. Scheitern die Vereinbarungen, droht sogar eine Ausgleichsabgabe. Diese muss in einem Verwaltungsverfahren per Verwaltungsakt festgesetzt werden. Der Bescheiderlass löst bereits im Vorfeld Informationspflichten aus (bspw. Art. 24 Abs. 1 Satz 5). Er ist streitanfällig und lässt Klagen befürchten. Überdies sehen Art. 23 und 24 des Gesetzentwurfs verschiedene Dokumentations- und Bekanntmachungspflichten vor. Es ist unbegreiflich, wie dieser Gesetzentwurf in Zeiten, in denen sich die Bayerische Staatsregierung Entbürokratisierung und Deregulierung zum Ziel setzt, in den Landtag eingebracht werden konnte.
- **Die Regelung ist wirtschaftsfeindlich**, da die Anlagenbetreiber bei einer Verpflichtung durch die Gemeinden möglicherweise ihren Erstattungsanspruch in Höhe von 0,2 Cent durch den Netzbetreiber verlieren würden, da die Zahlung nicht mehr freiwillig i.S.d. § 6 EEG wäre.

- **Der Gesetzentwurf hat keinen echten Mehrwert** gegenüber § 6 EEG, da er sich allein auf Neuanlagen bezieht. Probleme bei § 6 EEG entstehen aber im Wesentlichen nur bei Bestandsanlagen.

Die mitzeichnenden Verbände haben bereits konkrete Vorschläge eingebracht und stehen gerne bereit, diese zu erläutern.

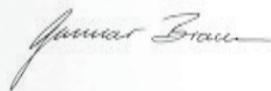
Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer  
Geschäftsführendes  
Präsidialmitglied  
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied  
BAYERISCHER STÄDTETAG



Gunnar Braun  
Geschäftsführer  
Verband kommunaler Unternehmen e. V.  
Landesgruppe Bayern



Marian Rappl    Florian Mattner  
Geschäftsführung  
Verband der Bayerischen  
Energie- und Wasserwirtschaft e. V.



Dr. Bernd Wust  
Landesvorsitzender  
Landesverband Bayern  
Bundesverband Windenergie (BWE)



Heinrich Gärtner  
Vorstandsvorsitzender  
Landesverband Erneuerbare Energien  
Bayern e.V. (LEE Bayern)



Bernd Kerscher  
Vorsitzender  
Solarverband Bayern

# Stellenausschreibung



Der Bayerische Gemeindetag, Körperschaft des öffentlichen Rechts, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Referentin/Referent <sup>(m/w/d)</sup> mit Herzblut für kommunale Belange

Der Bayerische Gemeindetag steht als kommunaler Spitzenverband für die Zukunftsfähigkeit und Selbstständigkeit der bayerischen Kommunen. Wir vertreten die Interessen der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden gegenüber Staatsregierung, Landtag und anderen Verbänden und unterstützen unsere derzeit insgesamt rund 2.600 Mitglieder durch Rechtsberatung.

Wenn das auch Ihre Ziele sind, dann verstärken Sie unsere Geschäftsstelle mit Sitz in München-Schwabing!

### Wir bieten Ihnen

- Eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- Die Möglichkeit, eigenständig zu arbeiten und eigene Akzente zu setzen
- Kollegiale Atmosphäre und flache Hierarchien
- Beschäftigung in Vollzeit nach dem Bayerischen Beamtenrecht bzw. nach TVöD
- Es besteht die Möglichkeit einer Einstellung im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 15
- Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen bestehen Entwicklungsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe B 3
- Einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst mit Standortgarantie
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere durch die Möglichkeit, teilweise mobil zu arbeiten
- Ein durch Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung geprägtes Umfeld
- Einen modern ausgestatteten Arbeitsplatz

\*Bewerbungen per E-Mail können nur akzeptiert werden, wenn die Unterlagen zusammengefasst in einer PDF-Datei mit einer maximalen Größe von 25 MB übersendet werden.

### Ihr Aufgabengebiet beinhaltet insbesondere

- Leitung des Referats III mit den Schwerpunkten
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Feuerwehrwesen
- Migration und Integration
- Rechtsberatung unserer Mitglieder
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben gegenüber Staatsregierung, Landtag und Verbänden
- Mitwirkung bei Expertengremien, Arbeitskreisen und Veranstaltungen
- Informationen, Vorträgen und Schulungen für die Mitglieder

### Das bringen Sie u. a. mit

- Bevorzugt Zweites juristisches Staatsexamen mit überdurchschnittlichem Ergebnis
- Alternativ Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH) mit herausragendem Ergebnis oder einschlägiger Zusatzqualifikation (z.B. LL.M.)
- Fundierte Rechtskenntnisse im Bereich des öffentlichen Rechts
- Idealerweise Berufserfahrung (möglichst Kommunalverwaltung oder in einer staatlichen Behörde mit Bezug zu kommunalen Aufgaben)
- Freude an Eigenverantwortung, Innovation und Vortragstätigkeit
- Hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Engagement, Zuverlässigkeit, persönliche Flexibilität und Belastbarkeit

### Interesse ?

- ① **Weitere Informationen erwünscht?**
- 📍 **Astrid Herold** ☎ **Tel. 089 360009-35**
- ✉ **astrid.herold@bay-gemeindetag.de**

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 18. Mai 2025 per E-Mail\* an oder Post an  
 ✉ astrid.herold@bay-gemeindetag.de  
 ☎ Bayerischer Gemeindetag  
 Dreschstraße 8, 80805 München.



— B 6015 E —

# Bayerischer Gemeindetag

## RUNDSCHREIBEN

Nr. 9 September 1961 13. Jahrgang

### Der Blick nach dem Bund

Das Ende der Legislaturperiode des derzeitigen Bundestags und der bevorstehende Zusammentritt des am 17. September 1961 neu gewählten Bundestags rückt für die Gemeinden die Frage des Verhältnisses zwischen Bund und Gemeinden sowie die Bedeutung der Entscheidungen und Maßnahmen des Bundes auf die Arbeit in den Gemeinden erneut in den Vordergrund.

Wer nur das Verfassungsrecht liest, der mag sich darüber wundern. Denn die Verfassungsordnung kennt entsprechend der föderalistischen Struktur unseres Staatsaufbaues im wesentlichen nur Rechtsbeziehungen zwischen Bund und Ländern einerseits sowie zwischen Ländern und Gemeinden andererseits. Unsere Verfassungsordnung hat daher die Gemeinden in die Obhut der Länder gegeben; sie kennt keine unmittelbaren Beziehungen zwischen Bund und Gemeinden und damit auch keine Verantwortung des Bundes gegenüber den Gemeinden.

Der Praktiker aber weiß, daß die Verfassungswirklichkeit ganz anders aussieht. Durch die Ausschöpfung der konkurrierenden Gesetzgebung in einem Maße, wie sie sich die Väter des Grundgesetzes gewiß nicht vorgestellt haben, greift der Bund vielmehr tief in das Finanz- und Aufgabenvolumen der Gemeinden sowie in die gesamte Struktur der gemeindlichen Selbstverwaltung ein. Er bestimmt durch die Handhabung der Realsteuergesetzgebung weitgehend das Ausmaß und die Struktur der gemeindlichen Finanzausstattung. Durch seine intensive Betätigung auf dem Gebiete des allgemeinen Verwaltungsrechts stellt er weitgehend den Gemeinden die Aufgaben. Das Bundesbaugesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das neue Jugendwohlfahrtsrecht, das Sozialhilfegesetz, um nur bei einigen Beispielen aus der letzten Zeit zu bleiben — alles Gesetze des Bundes. Die zahlreichen Programme des Bundes, wie etwa der Grüne Plan, das regionale Förderungsprogramm, der Bundesjugendplan, das Wohnungsbauförderungsprogramm, sind wegen der in ihrem Rahmen bereitgestellten Mittel von erheblicher Bedeutung auch für die Gemeinden. Mögen viele dieser Entscheidungen auch in erster Linie unter wirtschaftspolitischen, gesellschaftspolitischen oder sozialpolitischen Gesichtspunkten erfolgen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß damit auch kommunalpolitische Entscheidungen ersten Ranges getroffen werden.

Die erste Bitte der Gemeinden an den neuen Bundestag ist daher, sich bei allen seinen Entscheidungen auch der Verantwortung gegenüber den Gemeinden, die die Grundlage unseres Staates darstellen, bewußt zu sein. Wir wissen, daß unbeschadet aller verfassungsrechtlichen Konstruktionen die vielfältigen öffentlichen Aufgaben nicht durch eine Gegenschaft von Bund, Ländern und Gemeinden gelöst werden können, sondern nur durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken, das gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortung verlangt. Das setzt voraus, daß den Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden grundsätzlich der gleiche Rang zuerkannt wird, daß die öffentlichen Aufgaben sinnvoll auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt und daß auch die öffentlichen Finanzmittel entsprechend diesem Verhältnis auf die einzelnen Aufgabenträger zugewiesen werden.

Neben einer allgemein löhbaren Verbesserung der kommunalen Finanzsituation erhoffen wir uns auch eine zielstrebige Fortsetzung und Verstärkung zahlreicher Einzelmaßnahmen des Bundes. Wir denken hier vor allem an die Förderung des kommunalen Straßenbaues, wo mit dem Straßenbaufinanzierungsgesetz des Bundes ein zunächst bescheidener Anfang gemacht wurde; wir denken an verstärkte Zuschüsse für den Wirtschaftswegebau, die ländliche Wasserversorgung und den Bau von Kanalisationsanlagen.

In dieser Beziehung sollten die schon vorher erwähnten Programme des Bundes eine erhebliche Aufstockung erfahren. Darüber hinaus aber hoffen wir auf ein großzügiges raumordnerisches Konzept, das dem immer stärkeren Auseinanderklaffen von Wirtschaftskraft und kommunalem Leistungsvermögen zwischen den Großstädten und den industriellen Ballungszentren auf der einen Seite und den weiten ländlichen Räumen auf der anderen Seite entgegenwirkt. Wir haben erst in dem Leitartikel unseres letzten Rundschreibens auf diese Gefahren nachdrücklich hingewiesen. Die Wünsche und Hoffnungen der Gemeinden sind nicht die Wünsche einer anonymen Körperschaft, sondern die Wünsche und Hoffnungen der Bürger. Im Angesicht der Gemeinden sieht und erkennt der Bürger den Staat. Vor allem nach den Leistungen der Gemeinde beurteilt der Bürger den Staat.

Nur wenn in der Gemeinde Verantwortungsbewusstsein, das Gefühl der Geborgenheit und demokratischer Geist leben, werden diese unerlässlichen Voraussetzungen einer guten Staatsgesinnung auch in Bund und Land lebendig sein. Wir hoffen, dass der neue Bundestag trotz aller schweren Sorgen und Belastungen, die in nächster Zeit gewiss auf ihn zukommen werden, diese Zusammenhänge erkennt und der gemeindlichen Selbstverwaltung die notwendige Förderung zuteilwerden lässt.

**Herausgeber und Redaktion:**  
Bayerischer Gemeindetag  
München 2, Prinz-Ludwig-Straße 11/1  
Telefon 29 38 21  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Dr. Peter Gröbner

### Inhaltsübersicht

	Seite
Der Blick nach dem Bund . . . . .	127
Aus dem Verband . . . . .	128
Neue Gesetzentwürfe . . . . .	129
Genehmigungs- und Gebührenpflicht für Feuerwehreinrichtungen . . . . .	129
Fortbildungslehrgang für Verwaltungsleiter . . . . .	130
Ordnungsmäßige Durchführung der Gewerbesteuererhebung . . . . .	130
Die Gewerbesteuererhebung bei Tankstellen . . . . .	131
Getränksteuererhebung weiterhin zulässig . . . . .	131
Rechtsschutzversicherung des Bayerischen Gemeindetags . . . . .	131
Kostenersatz für die Amtshilfe bei Rostgrenzenuntersuchungen . . . . .	132
Auf die im Reichsvermögensgesetz bestimmten Fristen ist zu achten . . . . .	132
Kommunale Darlehen sind vom Kapitalmarkt abhängig . . . . .	132
Energieversorgung - Abschluß von Zustimmungsverträgen . . . . .	132
Elektrizitätsversorgung in Bayern . . . . .	135
Aufhebung von Gemeindefraktionen zu Kreisstraßen . . . . .	135
Das gesetzliche gemeindliche Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz . . . . .	135
Satzungsmaße über das Vorkaufsrecht . . . . .	136
Verordnung über die Grundätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken . . . . .	137
Stellenausschreibungen . . . . .	138
Kauf und Verkauf . . . . .	138
Neue Bücher . . . . .	139

**Anzeigenverwaltung:**  
Kommunaldriften-Verlag 1. J. J. J.  
Druck: Bayer. Kommunaldriften-Druckerei 1. J. J. J.  
beide München 34 — Postfach, Barer Straße 22  
Sommerhof 29 21 41

# NÜRNBERG KOMMUNALE

BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

## NürnbergMesse

22.–23. Oktober 2025

WIR SIND DABEI!





## Impressum

### Herausgeber & Verlag

Bayerischer Gemeindetag  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Hans-Peter Mayer

### Verantwortlich für Redaktion & Konzeption

Bayerischer Gemeindetag  
Matthias Simon; Pressesprecher  
und Leitung der Öffentlichkeitsarbeit  
① Bayerischer Gemeindetag  
② Dreschstraße 8, 80805 München  
☎ Tel. 089 360009-14  
✉ baygt@bay-gemeindetag.de

### Mitarbeit Redaktion & Anzeigenverwaltung

① Bayerischer Gemeindetag  
② Katrin Zimmermann  
☎ Tel. 089 360009-43

### Lektorat & Redigatur

② Jörg Steinleitner, Riegsee

### Kreation & Umsetzung

① Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
② 84032 Altdorf bei Landshut  
🌐 benkler.com

### Druck, Herstellung, Versand

① Druckerei Schmerbeck GmbH  
② Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach  
PAPIER enviro® polar 150 g/qm + 90 g/qm  
Gedruckt auf zertifiziertem Premium-  
Recyclingpapier aus 100 % Recyclingfasern:  
Nachhaltig, sozial gerecht, ökologisch sinnvoll.

### Bildnachweise

Titelbild: © BayGT  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

### Erscheinungsweise

Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Der Bezug ist in der Mitgliedschaft beim  
Bayerischen Gemeindetag enthalten.

### Online abrufbar unter

bay-gemeindetag.de/verbandszeitschrift



# Die Zukunft hat längst begonnen. Vernetzung ist alles.

Folgen Sie dem  
Bayerischen Gemeindetag  
auf LinkedIn®

